

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 63 39010 Magdeburg

Regierungspräsidien - Verteiler 2.3
(mit Nebenabdrucken für die Landkreise
und kreisfreien Städte)

Halberstädter Str. 2 /
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
e-mail: poststelle@mi.lsa-net.de

Deutsche Bundesbank; Filiale Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
42.21- 11163/11701

bearbeitet von:
Herrn Söker

Tel. (03 91) 5 67 Magdeburg,
54 66 23. Okt. 2002

Runderlass des MI vom 23. Okt. 2002 - 42.21-11163/11701

**Personenstandswesen, Einbürgerungs- und Ausländerrecht;
inhaltliche Überprüfung von ausländischen Urkunden durch die deutschen Auslands-
vertretungen in "sog. Problemstaaten" anstelle der Legalisation**

**Bezug: a) RdErl. des MI vom 18. Dezember 2000 - 42.21-11163/11701
b) RdErl. des MI vom 31. Mai 2001 - 42.21-11163/11701
c) RdErl. des MI vom 12. Februar 2002 - 42.21-11163/11701
d) RdErl. des MI vom 13. März 2002 - 42.21-11163/11701
e) RdErl. des MI vom 24. Mai 2002 - 42.21-11163/11701
f) RdErl. des MI vom 25. Juli 2002 - 42.21-11163/11701**

Anlagen 1

1. Die in den Bezugs-Runderlassen mitgeteilten Informationen und Verfahrensabläufe zur inhaltlichen Überprüfung von ausländischen Urkunden aus sogenannten Problemstaaten sind inzwischen teilweise überholt. Sie wurden daher aktualisiert und anwenderfreundlich in den beigelegten Verfahrenshinweisen zusammengefasst.

Es ist beabsichtigt, diese Verfahrenshinweise demnächst in die Internethomepage des Ministeriums des Innern (www.mi.sachsen-anhalt.de) aufzunehmen, so dass zukünftig auch auf diesem Wege eine regelmäßige Aktualisierung möglich ist.

2. Die Bezugs-Runderlasse werden aufgehoben.

3. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Fachaufsichtsbehörden, die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden sowie die Landesämter ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Dieckmann

**I. Verfahrenshinweise zur inhaltlichen Überprüfung ausländischer Urkunden
Runderlass des MI vom 23. Okt. 2002 - 42.21-11163/11701**

Inhaltsverzeichnis

	Seite (S.)/ Anlage (A)
1. Allgemeines	S. 2
2. Inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden im Wege der Amtshilfe	S. 3
2.1 Namen der sog. Problemstaaten sowie der zuständigen Botschaften	S. 3/A 1
2.2 Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen	S. 3/A 2
3. Antragsverfahren	S. 3
3.1 Anträge auf inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden	S. 3/A 3
3.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen der Personenstandsurkunden durch die deutschen Auslandsvertretungen	S. 4
3.3 Überprüfung von Personenstandsurkunden im Visumverfahren	S. 5
3.4 Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertretung	S. 5
3.5 Antragsteller wenden sich zwecks Legalisation der Personenstandsurkunden direkt an die deutschen Auslandsvertretungen	S. 6/A 4

	Seite (S.)/ Anlage (A)
4. Inhaltliche Überprüfung vietnamesischer Personenstandsurkunden	S. 6/A 5
5. Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren	S. 8/A 6
6. Übersendung der Personenstandsurkunden auf dem amtlichen Kurierweg	S. 8

1. Allgemeines

- 1.1 Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) weist das Urkundenwesen in bestimmten Staaten so gravierende Mängel auf, dass eine Legalisation von Personenstandsurkunden gemäß § 438 Abs. 2 Zivilprozessordnung i. V. m. § 13 Konsulargesetz durch deutsche Auslandsvertretungen nicht (mehr) zu vertreten ist. Das BMI hat mir daher, zuletzt mit Rdschr. vom 28. August 2002, die neuesten Erkenntnisse zur inhaltlichen Überprüfung von ausländischen Personenstandsurkunden aus diesen Staaten mitgeteilt.
- 1.2 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer ge- oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 Strafgesetzbuch erfüllt. Ein unter diesen Voraussetzungen erwirkter Verwaltungsakt ist wegen arglistiger Täuschung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zurückzunehmen. Lassen sich die Verdachtsmomente der Fälschung nicht ausräumen, z. B. weil der Betroffene seine Mitwirkung verweigert, und sind die ausländischen Personenstandsunterlagen für das Verwaltungsverfahren rechtserheblich, so ist - soweit der Antrag nicht zurückgenommen wird - die beantragte Amtshandlung abzulehnen (Verwaltungsakt).

2. Inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden im Wege der Amtshilfe

Das Auswärtige Amt (AA) hat die deutschen Auslandsvertretungen in bestimmten Staaten angewiesen, öffentliche Urkunden – einschließlich “Affidavits” (eidesstattliche Erklärung) – aus ihrem konsularischen Bezirk bis auf weiteres nicht mehr zu legalisieren. Eine Prüfung von Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit erfolgt stattdessen im Wege der Amtshilfe für die inländische Behörde, für die diese Vorfrage bei der Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung ist.

2.1 Namen der sog. Problemstaaten sowie der zuständigen Botschaften

Die Namen der in Betracht kommenden Staaten sowie der zuständigen Botschaften ergeben sich aus der Anlage 1.

2.2 Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen

Die Anschriften der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen ergeben sich aus der Anlage 2. Daneben können die Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen auch von der Homepage des AA unter der Rubrik Länder- und Reiseinformationen im Internet abgefragt werden.

Die Internet-Adresse lautet: <http://www.auswaertiges-amt.de>

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge auf inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden

Es obliegt den mit der Angelegenheit befassten Behörden (Standesämter, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden), ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Auslandsvertretung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass das Amtshilfeersuchen nicht routinemäßig erfolgen soll, sondern nur, wenn sich konkrete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde(n) ergeben. In vielen Fällen dürfte sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass ein Amtshilfeersuchen entbehrlich ist, weil die entsprechende Urkunde bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren (z. B. bei der Erteilung eines Visums) geprüft wurde. Die dafür ggf. in Betracht kommenden Behörden

(z. B. Ausländerbehörde) sind daher vor der Einleitung eines Amtshilfeersuchens entsprechend zu beteiligen.

Nach den für die Amtshilfe geltenden Grundsätzen hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde die Auslagen auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 8 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Die bei den Auslandsvertretungen entstehenden Kosten der Amtshilfe werden den ersuchenden Behörden als Kostenschuldner in Rechnung gestellt, die diese hiernach bei den Betroffenen (Veranlassern) geltend machen müssen. Daher sollte von den Betroffenen vor dem Amtshilfeersuchen ein entsprechender Kostenvorschuss verlangt werden. Damit die Betroffenen zu einem angemessenen Vorschuss veranlagt werden können, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unter Ausnutzung der vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten entsprechende Informationen einzuholen. Die Telefon/Telefax-Nrn. der Auslandsvertretungen sind in dem beigefügten Anschriftenverzeichnis (siehe Anlage 2) enthalten oder können auch aus dem Internet abgerufen werden (siehe Nr. 2.2). Der Betroffene (Kostenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist nach dem anliegenden Muster (siehe Anlage 3) zu belehren. Vor Eröffnung des Ergebnisses der Urkundenüberprüfung gegenüber dem Betroffenen sollte die Begleichung der Gesamtkosten durch einen von der Bank quittierten Einzahlungsbeleg oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

In einigen Staaten stehen für die Überprüfung der Urkunden keine oder nicht in allen Landesteilen Vertrauensanwälte zur Verfügung. In diesen Fällen prüft die deutsche Botschaft die Urkunde(n) mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Ob und ggf. in welcher Höhe Kosten anfallen, sollte daher vorher bei der zuständigen Auslandsvertretung ermittelt werden.

3.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen der Personenstandsunterlagen durch die deutschen Auslandsvertretungen

Um zu vermeiden, dass Urkunden mehrfach geprüft und dadurch die Urkundeninhaber erneut belastet werden, fügen die Auslandsvertretungen den geprüften Urkunden eine Referenzangabe bei. Dadurch ist für eine mit der Materie neu befasste Behörde

erkennbar, dass bereits eine andere Behörde über den Beweiswert einer Urkunde zu entscheiden und hierzu ein Amtshilfeersuchen gestellt hatte. In diesen Fällen kann ggf. eine Abstimmung zwischen den betroffenen Inlandsbehörden eine erneute Urkundenüberprüfung über die deutsche Auslandsvertretung entbehrlich machen.

3.3 Überprüfung von Personenstandsurkunden im Visumverfahren

Das AA hat darauf aufmerksam gemacht, dass die deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren nur dann die vorgelegten Urkunden überprüfen, wenn dies von der zuständigen Ausländerbehörde gewünscht wird. Der Umstand, dass die Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung oder zur Eheschließung erteilt hat, ist keine Aussage hinsichtlich des Beweiswertes der Identitätspapiere und der Urkunden. Soweit im Visumverfahren eine Prüfung der Urkunden erfolgte, wird ihnen ebenfalls eine entsprechende Referenzangabe beigegeben. Die Referenzangabe wird in allen Fällen ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt und ist somit keine Gewähr für die Echtheit und/oder inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. Der Mustertext für die auf den Originalurkunden maschinenschriftlich oder durch Stempelaufdruck angebrachte Referenzangabe lautet:

“Diese Urkunde wurde von der Botschaft XYZ – Ort – auf Veranlassung der/des ... – Angabe der Behörde – ... XYZ – Stadt – zum dortigen Gz. 123–456/7 geprüft. Diese Referenzangabe wurde ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt. Die Stellungnahme der Botschaft liegt der ersuchenden Behörde vor und kann dort abgefragt werden.”

3.4 Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertretung

Eine Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Urkunden kann erreicht werden, wenn die ersuchende Inlandsbehörde (z. B. Standesamt, Ausländer- und Einbürgerungsbehörde) ihr Ersuchen noch genauer auf die zu prüfenden Fragen begrenzt und in geringerem Maße Globalüberprüfungen fordert.

Gelegentlich werden die deutschen Auslandsvertretungen lediglich um eine allgemeine Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit einer Urkunde, nicht aber um deren konkrete Prüfung ersucht. Damit soll ein kostenpflichtiges Amtshilfeverfahren vermieden, gleichwohl aber die Befassung der Auslandsvertretung sichergestellt werden. Nach Aussage der Auslandsvertretungen ist diese Vorgehensweise jedoch wenig zweckmäßig. Durch die bloße Inaugenscheinnahme lassen sich nur ganz offenkundige Fälschungen herausfiltern, diese können oftmals jedoch ebenso gut im Inland erkannt werden.

Das AA empfiehlt daher, von dem Ersuchen auf Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit Abstand zu nehmen, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls keine Zweifel hinsichtlich der Identität des Urkundenverwenders, der Zuständigkeit des Ausstellers der Urkunde und sonstiger Formvorschriften sowie des Inhalts der Urkunden bestehen. Bleiben jedoch Zweifel, so ist eine Sachaufklärung durch ein Amtshilfeersuchen angezeigt. Auf die Möglichkeit der Urkundenüberprüfung durch das hiesige Landeskriminalamt weise ich in diesem Zusammenhang hin.

3.5 Antragsteller wenden sich zwecks Legalisation der Personenstandsurkunden direkt an die deutschen Auslandsvertretungen

Anträge von Privatpersonen, die sich in Unkenntnis des Verfahrens direkt an die deutschen Botschaften mit der Bitte um Legalisation ihrer Personenstandsurkunden wenden, werden von den Auslandsvertretungen zunächst mit einem Fernschreiben (siehe Anlage 4) beantwortet werden. Geht als Reaktion auf das Fernschreiben innerhalb von drei Monaten ein Amtshilfeersuchen der Behörde ein, bei der das ausländische Dokument vorgelegt werden soll, richtet sich das Verfahren nach Nr. 3.1. Geht dagegen innerhalb von drei Monaten keine Reaktion ein, werden die Urkunden an den Antragsteller zurückgesandt. Die Dreimonatsfrist soll unnötiges Hin- und Hersenden von Originalurkunden vermeiden, das mit Verlustrisiko und erheblichen Kosten verbunden ist.

4. Inhaltliche Überprüfung vietnamesischer Personenstandsurkunden

- 4.1 Der von der deutschen Botschaft in Hanoi zur inhaltlichen Überprüfung von Urkunden beauftragte Vertrauensanwalt benötigt zur Einsichtnahme in die vietnamesischen Personenstandsregister eine entsprechende Untervollmacht von der deutschen Botschaft. Diese kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Inhaber der Urkunde (Antragsteller) die deutsche Botschaft hierzu bevollmächtigt hat.
- 4.2 Ein Muster der von dem Antragsteller zu erteilenden Vollmacht für die deutsche Botschaft füge ich als Abdruck in vietnamesischer/englischer Sprache sowie einer Übersetzung in die deutsche Sprache bei (siehe Anlage 5). Weitere Vordrucke bitte ich in eigener Zuständigkeit herzustellen.
- 4.3 Neben der Vollmacht nach Nr. 4.1 hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er mit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit seiner Urkunde(n) einverstanden ist und die dadurch entstehenden Kosten trägt. Der Betroffene ist nach dem Muster der Anlage 3 zu belehren.
- 4.4 Der Ergebnisbericht des Anwaltsbüros wird in englischer Sprache verfasst und von der deutschen Botschaft mit einer Kostenrechnung an die anfragende Behörde übersandt. Dieser muss dann in Deutschland in die deutsche Sprache übersetzt werden, wodurch weitere Kosten entstehen, die ebenfalls vom Antragsteller zu tragen sind. Auf das Verfahren unter Nr. 3.1 und das Merkblatt zur Überprüfung von vietnamesischen Personenstandsurkunden unter Anlage 6 weise ich in diesem Zusammenhang hin.
- 4.5 Eine inhaltliche Überprüfung von **Ledigkeitsbescheinigungen** ist kaum möglich, da darüber in Vietnam keine Register geführt werden und diese Bescheinigungen nur aufgrund mündlicher Angaben der Vorsprechenden ausgestellt werden. Bestehen dafür Gründe, dass eine Ledigkeitsbescheinigung inhaltlich unrichtig ist (z. B. aufgrund widersprüchlicher Angaben/Dokumente des Urkundeninhabers), so könnte eine Recherche in den Ehe- und Scheidungsregistern sowie eine Befragung des persönlichen Umfelds des Urkundeninhabers in Betracht kommen. Der Aufwand dieser Überprüfung kann jedoch höhere Kosten verursachen. Ggf. sollte auch hier das hiesige Landes-

Landeskriminalamt um Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit der Bescheinigung gebeten werden.

4.6 Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund der Situation und angesichts der Vielzahl der dem Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB vorgelegten zweifelhaften Urkunden grundsätzlich nur noch vietnamesische Urkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile) berücksichtigt werden, die im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Botschaft in Hanoi überprüft worden sind. Die Abnahme zusätzlicher Versicherungen an Eides statt durch die Antragsteller kommt somit nicht in Betracht. Abweichend davon hält das OLG Naumburg an einer inhaltlichen Überprüfung von Geburtsurkunden durch Vertrauensanwälte nicht mehr fest, wenn diese vom vietnamesischen Außenministerium beglaubigt worden sind. Unverzichtbar bleibt jedoch die vertrauensanwaltliche Überprüfung der Ledigkeitsbescheinigungen.

5. Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren

Die von den Auslandsvertretungen der sogenannten Problemstaaten erarbeiteten Merkblätter für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens sind zur Information beigelegt (siehe Anlage 6). Aus den Merkblättern ist ersichtlich, welche Dokumente und Informationen benötigt werden, um in dem jeweiligen Staat Urkundenüberprüfungen vornehmen lassen zu können bzw. mit welchen Kosten zu rechnen ist. Im Übrigen bitte ich diese Informationen im Einzelfall über die zuständige deutsche Botschaft oder das Generalkonsulat einzuholen. Die in den Merkblättern genannten DM-Beträge sind im Verhältnis 2 : 1 in Euro umzurechnen (z. B. 500 DM in 250 Euro).

6. Übersendung der Personenstandsunterlagen auf dem amtlichen Kurierweg

- 6.1 Der Schriftverkehr sowie der Versand von Personenstandsunterlagen an die Botschaften/Generalkonsulate der in Betracht kommenden Staaten (siehe Anlage 1) soll nur von den ersuchenden Behörden über den amtlichen Kurierweg des AA erfolgen und nicht durch die Urkundeninhaber geführt werden. Dies gilt auch für Auskünfte zum Sachstand und für Rückfragen zum Sachverhalt. Privatpersonen ist daher die Kurieranschrift nicht bekannt zu geben.

Folgende Anschrift ist auf dem Umschlag an das AA zu setzen:

An das
Auswärtige Amt
für (Botschaft/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland)
in (Ort der deutschen Vertretung)

11020 Berlin

Anlage 1
Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen (Stand 04.05.2005)

Urkunden aus	Zuständige Auslandsvertretung
Äquatorialguinea	Botschaft Jaunde in Kamerun
Afghanistan	Botschaft Kabul
Aserbaidshan	Botschaft Baku
Bangladesh	Botschaft Dhaka
Benin	Botschaft Cotonou
Côte d'Ivoire	Botschaft Abidjan
Dominikanische Republik	Botschaft Santo Domingo
Dschibuti	Botschaft Sanaa im Jemen
Gambia	Botschaft Dakar im Senegal
Ghana	Botschaft Accra
Guinea	Botschaft Conakry
Guinea - Bissau	Botschaft Dakar im Senegal
Haiti	Botschaft Santo Domingo in der Dominikanischen Rep.
Indien	Botschaft New Delhi; GK Chennai, GK Kalkutta, GK Mumbai
Kambodscha	Botschaft Phnom Penh
Kamerun	Botschaft Jaunde
Kenia	Botschaft Nairobi
Kongo (Demokratische Rep.)	Botschaft Kinshasa
Kongo (Republik)	Botschaft Libreville in Gabun
Laos	Botschaft Vientiane
Liberia	Botschaft Abidjan in Côte d'Ivoire
Marokko ¹	Botschaft Rabat
Mongolei	Botschaft Ulan Bator
Myanmar	Botschaft Rangun
Nepal	Botschaft Kathmandu
Nigeria	Botschaft Lagos
Pakistan	Botschaft Islamabad; Generalkonsulat Karachi
Philippinen	Botschaft Manila
Ruanda	Botschaft Kigali
Senegal	Botschaft Dakar
Sierra Leone	Botschaft Conakry in Guinea
Sri Lanka	Botschaft Colombo
Tadschikistan	Botschaft Duschanbe
Togo	Botschaft Lomé
Tschad	Botschaft Jaunde in Kamerun
Uganda	Botschaft Kampala
Usbekistan	Botschaft Taschkent
Vietnam	Botschaft Hanoi; Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt
Zentralafrikanische Republik	Botschaft Jaunde in Kamerun

¹ Legalisation für Marokko nur für nicht aus Personenstandsregistern erstellte Urkunden ausgesetzt.

Anlage 2

zum RdErl. des MI vom 23. Okt. 2002 – 42.21–11163/11701

Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen

Äquatorialguinea

siehe

Kamerun

Afghanistan

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Deutsche Botschaft Kabul
Postanschrift	Rechts- und Konsularabteilung PO Box 83 Kabul/Afghanistan
Telefon	+93-20-210 22 39
Fax	01888-17-7616
Dtl.	01888-17-717610

Aserbaidshjan

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Baku
Straße	Ul. Mamedaliewa 15, 37 00 05 Baku.
Telefon	00994-12-654100
Fax	00994-12-98 54 19
Postanschrift	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku, Uliza Mamedaliewa No. 15, AZ 1005 Baku.
Amtsbezirk:	Aserbaidshjan. post@botschaftbaku.de

Bangladesch

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Dhaka
Straße	Gulshan Avenue 178, Dhaka 1212
Telefon	00880-2-885 35 21 -24
Fax	00880-2-885 35 28
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, House Rose Land 178, Gulshan Avenue, Dhaka 1212, Bangladesh.
Amtsbezirk:	Bangladesch.

Benin

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Cotonou
Straße	7, Avenue Jean Paul II, Cotonou.
Telefon	00229/ 31 29 67 oder 31 29 68
Fax	00229/ 31 29 62
Postanschrift	Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne, 01BP 504, Cotonou, Bénin.
Amtsbezirk:	Benin. amballcoto@firstnet1.com

Côte d'Ivoire

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Abidjan
Straße	39, Boulevard Hassan II (Boulevard de la Corniche), Cocody, Abidjan
Telefon	00225/ 22 44 20 30
Fax	00225/ 22 44 20 41
Postanschrift	Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne, B.P. 19 00, Abidjan 01, Côte d'Ivoire.
Amtsbezirk:	Côte d'Ivoire, <u>Liberia</u> . www.allemagne.ci d.bo.abj@africaonline.co.ci

Dominikanische Republik

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Santo Domingo
Straße	C/Gustavo Mejia Ricart 196, Esq. Av. Abraham Lincoln Torre Piantini, piso 16, Santo Domingo.
Telefon	(001809) 542-8949
Fax	(001809) 542-8961
Postanschrift	Embajada de la República Federal de Alemania, C/Gustavo Mejia Ricart 196, Esq. Av. Abraham Lincoln Torre Piantini, piso 16, Santo Domingo, Dominikanische Republik.
Amtsbezirk:	Dominikanische Republik. embal@verizon.net.de

Dschibuti

siehe

Jemen

Gambia

siehe

Senegal

Ghana

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Accra
Straße	No. 6, Ridge Road, North Ridge, Accra.
Telefon	(00233 21) 24 10 82
Fax	(00233 21) 22 13 11
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 1757, Accra, Ghana.
Amtsbezirk:	Ghana. geremb@ghana.com geremb@wwwplus.com

Guinea

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Conakry
Telefon	(00224) 41 15 06, 45 15 08
Fax	(00224) 45 22 17
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 540, Conakry, Guinea
Amtsbezirk:	<u>Guinea</u> . Konsularisch zuständig auch für <u>Sierra Leone</u> .

Guinea-Bissau siehe

Senegal

Haiti siehe

Dominikanische Republik

Indien

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
 Ort New Delhi
 Straße No. 6/50G, Shanti Path, Chanakyapuri, New Delhi 110021
 Telefon 0091-11-687 18 31 – 36
 Fax 0091-11-687 7623
 Postanschrift Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 613, New Delhi 110001, Indien.
Amtsbezirk: Indien, Konsularischer Amtsbezirk: Staaten Haryana, Himachal Pradesh, Jammu und Kashmir, Punjab, Rajasthan, Uttar Pradesh, Uttarranchal Sikkim sowie die Unionsterritorien Chandigarh, Delhi, Andamanen und Nikobaren, Lakkadiven, Minikoi und Amindiven. Bhutan.

Generalkonsulat:

Bezeichnung Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Ort Chennai
 Straße 49, Ethiraj Salai, P O 6801, Chennai - 600 008.
 Telefon (0091 44) 2827 17 47, 2821 06 10, 2821 06 24
 Fax (0091 44) 827 35 42
 Postanschrift Consulate General of the Federal Republic of Germany, Ethiraj Salai P.O. Box 6801, Chennai 600 008, India.
Amtsbezirk: Staaten Andhra Pradesh, Karnataka, Kerala, Tamil Nadu und Pondicherry.
germanychnnai@vsnl.com

Bezeichnung Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Ort Kalkutta
 Straße 1 Hastings Park Road, Alipore, Kalkutta.
 Telefon (0091)-33-479 11 41
 Postanschrift Consulate General of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 11067, Alipore, Calcutta 700 027, Indien.
Amtsbezirk: Staaten Arunachal Pradesh, Assam, Bihar, Jharkand, Meghalayam, Manipur, Mizoram, Nagaland, Orissa, Tripura und West-Bengalen.

Bezeichnung Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Ort Mumbai
 Straße "Hoechst House", 10th Floor, Nariman Point, Mumbai 400 021.
 Telefon (0091 22) 2283 2422/ 2283 2616/ 2283 2517
 Fax (0091 22) 2202 54 93
 Postanschrift Consulate General of the Federal Republic of Germany, "Hoechst House", 10th Floor, 193 Backbay Reclamation, Nariman Point, Mumbai 400 021, India
Amtsbezirk: Staaten Chattishgarh, Goa, Gujarat, Madhya Pradesh, Maharashtra sowie das Unionsterritorium Daman und Diu.
 Rk-10@mumb.auswaertiges-amt.de

Kambodscha

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Phnom Penh
Straße	76-78, Rue Yougoslavie, Phnom Penh, Kingdom of Cambodia
Telefon	++855-23-216 193, 216 381
Fax	++855-23-427 746
Postanschrift	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, P.O. Box 60, Phnom Penh, Kingdom of Cambodia
Amtsbezirk:	Kambodscha, germanembassy@everday.com.kh www.phnompenh.diplo.de

Kamerun

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Jaunde
Straße	Nouvelle Route Bastos, Bastos-Usine, Jaunde
Telefon	(00237) 22 38 81
Fax	(00237) 22 99 74
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 1160, Yaoundé/Cameroun.
Amtsbezirk:	Kamerun, Äquatorialguinea und Zentralafrikanische Republik.

Kenia

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Nairobi
Straße	4th Ngong Avenue, 1 st , 8th und 9th Williamson House, Nairobi.
Telefon	(00254 2) 271 9386
Fax	(00254 2) 271 5499
Postanschrift	Embassy Nairobi, Section for Consular Affairs, P.O. Box 3 01 80, Nairobi, Kenya.
Amtsbezirk:	Kenia sowie Seychellen. Konsularische Zuständigkeit auch für Somalia und Burundi Pre-bo-nai@kenyawe.com

Kongo / Demokratische Republik Kongo

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Kinshasa
Straße	82, Avenue Roi-Baudouin, Kinshasa-Gombe.
Telefon	(00243) 89 48-201/202/,
Fax	SATCOM (00871) 6 82 62 32 27
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B. P. 8400, Kinshasa 1, Kongo, Demokratische Republik.
Amtsbezirk:	Demokratische Republik Kongo. amballemagne@ic.cd

Kongo / Republik Kongo

siehe

Gabun

Laos

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Vientiane
Straße	Sakpaluang 26,.
Telefon	++856-21-321 110
Fax	++856-21-31 43 22
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 314, Vientiane, LAO P.D.R.
Amtsbezirk:	Laos.

Liberia

siehe

Côte d'Ivoire

Marokko

Mongolei

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Ulan Bator
Straße	Straße der Vereinten Nationen
Telefon	0097611 – 323 325
Fax	0097611 – 323 905
Anschrift	Deutsche Botschaft Ulan Bator POB 708, 210613 Ulan Bator Mongolei Germanemb_ulanbator@mongo.net

Myanmar

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Rangun
Straße	
Telefon	00951-548951, 548952, 548953
Fax	00951-548899
Anschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, G.P.O. Box 12, Yangon Myanmar, post@botschaftrangun.net.mm

Nepal

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Kathmandu
Straße	Gyaneshwar, Kathmandu.
Telefon	(00977 1) 441 27 86, 441 65 27, 441 68 32
Fax	(00977 1) 441 68 99
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 226, Kathmandu, Nepal.
Amtsbezirk:	Nepal. gerembnp@mos.com.np

Nigeria

Adressen der deutschen Vertretungen

Außenstelle einer Botschaft

Bezeichnung	Außenstelle der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Abuja
Ort	Lagos
Straße	15 Walter Carrington Crescent (formerly Eleke Crescent), Victoria Island, Lagos, Nigeria.
Telefon	(00234 1) 261 10 11
Fax	(00234 1) 261 77 95
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, 15 Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria

Amtsbezirk:

Pakistan

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Islamabad
Straße	
Telefon	
Fax	
Postanschrift	Deutsche Botschaft Islamabad über Auswärtiges Amt, 11013 Berlin.

Amtsbezirk:

Pakistan. Konsularischer Amtsbezirk: Provinz Punjab und North-West Frontier Province.

Generalkonsulat:

Bezeichnung	Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Karachi
Straße	92-A/7, Block 5, Clifton, Karachi.
Telefon	(0092 21) 587 37 82, 587 37 83
Fax	(0092 21) 587 40 09
Postanschrift	Consulate General of the Federal Republic of Germany, 92-A/7, Block 5, Clifton, Karachi, Pakistan.

Amtsbezirk:

Provinzen Sindh und Baluchistan.

Philippinen

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Manila
Straße	6/F Solidbank Building, 777 Paseo de Roxas, 1226 Makati, Metro Manila.
Telefon	(0063 2) 892 49 06 bis 892 49 10,
Fax	(0063 2) 810 47 03
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, 6/F Solidbank Building, 777 Paseo de Roxas, 1226 Makati City, M.M., Philippinen.

Amtsbezirk:

Philippinen, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau.

Ruanda

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Kigali
Straße	8, Rue de Bugarama, Kigali
Telefon	(00250) 57 52 22, 57 51 41
Fax	(00250) 57 72 67, 50 20 87
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, 8, Rue de Bugarama, Kigali, Ruanda
Amtsbezirk:	Ruanda. amball@rwanda1.com

Senegal

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Dakar
Straße	20, Avenue Pasteur, Dakar.
Telefon	(00221) 899 48 84
Fax	(00221) 822 52 99
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 21 00, Dakar, Senegal.
Amtsbezirk:	<u>Senegal, Gambia, Guinea-Bissau</u> und Kap Verde ambrfa@sentoo.sn

Sierra Leone

siehe

Guinea

Sri Lanka

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Colombo
Straße	40, Alfred House Avenue, Colombo 3.
Telefon	(0094 11) 2 580 431 - 34,
Fax	(0094 11) 2 580 440
Postanschrift	Embassy of the Federal Republic of Germany, 40, Alfred House Avenue, Colombo 3, Sri Lanka.
Amtsbezirk:	Sri Lanka sowie die Malediven.

Tadschikistan

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Duschanbe

Togo

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Lomé
Straße	Boulevard de la République, Lomé.
Telefon	(00228) 221 23 70, 221 23 38
Fax	(00228) 222 18 88
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 1175, Lomé, Togo.
Amtsbezirk:	Togo. amballtogo@cafe.tg

Tschad

siehe

Kamerun**Uganda**

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Kampala
Straße	15 Philip Road, Kololo, Kampala.
Telefon	00256 41 501 111
Fax	00256 41 501 115
Postanschrift	German Embassy Kampala, P.O. Box 7016, Kampala, Uganda.
Amtsbezirk:	Uganda. germemb@africaonline.so.ug

Usbekistan

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Taschkent
Straße	Scharaf-Raschidow-Kutschassi 15.
Telefon	00998-71-120 84 74
Fax	00998-71-120 84 80
Postanschrift	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Postfach 4337, Taschkent, Usbekistan
Amtsbezirk:	Usbekistan. gerembuzonline.ru deubotas@online.ru www.GermanEmbassy.uz

Vietnam

Adressen der deutschen Vertretungen

Botschaft:

Bezeichnung	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Hanoi
Straße	29, Tran Phu, Hanoi.
Telefon	0084-4-845 38 36/7, 843 02 45/6
Fax	0084-4-845 38 38
Postanschrift	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 39, Hanoi, Vietnam.
Amtsbezirk:	Vietnam, konsularischer Amtsbezirk: Nordvietnam bis Hue www.hanoi.de germanemb.hanoi@fpt.vn

Generalkonsulat:

Bezeichnung	Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Ort	Ho-Chi-Minh-Stadt
Straße	126 Nguyen Dinh Chieu Dist 3, Ho-Chi-Minh-Stadt.
Telefon	++84-8-829 19 67
Fax	++84-8-823 19 19
Postanschrift	Consulat Général de la République fédérale d'Allemagne, 126 Nguyen Dinh Chieu - Dist, Ho-Chi-Minh-City, Vietnam.
Amtsbezirk:	Südliches Vietnam bis südlich Hue info@hoch.diplo.de

Zentralafrikanische Republik

siehe

Kamerun

Anlage 3

zum RdErl. des MI vom 23. Okt. 2002 – 42.21–11163/11701

(Name und Anschrift der Behörde)

(Ort und Datum)

B e l e h r u n g

Herr/Frau
(Vor- und Familienname)

geb. am in

Staatsangehöriger,

wohnhafte in
(Wohnort und Straße)

ausgewiesen durch:
(z. B. Ausweis/Reisepass/deutsches Passersatzpapier-Nr.)

wurde heute im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines/ihres Antrages¹

darüber unterrichtet, dass zur Bestätigung der Echtheit der Urkunden die/das deutsche Botschaft/
Generalkonsulat in

(Name der Stadt/des Staates)

um Amtshilfe ersucht werden soll. Die/das Botschaft/Generalkonsulat muss dafür eine De-
tekteei oder einen Anwalt ihres Vertrauens in Anspruch nehmen, wofür nach heutigen Er-
kenntnissen Kosten in Höhe von ca. Euro entstehen können. Ich wurde dar-
auf hingewiesen, dass diese Kosten von mir als Betroffene(r) zu tragen sind. Ich erhalte
hierüber eine Kostenrechnung der zuständigen Behörde. Die Begleichung der Kosten habe
ich durch Vorlage des von der Bank quittierten Einzahlungsbeleges oder in sonstiger geeig-
neter Weise nachzuweisen.

Mit der Weitergabe meiner Daten und der Übernahme der entstehenden Kosten bin ich ein-
verstanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen

¹ z. B. Anmeldung zur Eheschließung, auf Einbürgerung oder auf Familiennachzug

Anlage 4

zum RdErl. des MI vom 23. Okt. 2002 – 42.21-11163/11701

Botschaft / Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Herrn / Frau

Wohnort (Inland oder Ausland)

Sehr geehrte,

mit Schreiben vom beantragten Sie die Legalisation einer ...xyz-ischen Geburtsurkunde / Scheidungsurkunde / Heiratsurkunde/ eines Ehefähigkeitszeugnisses usw. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Botschaft / das Generalkonsulat die Legalisation von Urkunden aus dem hiesigen Amtsbezirk auf Weisung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich eingestellt hat.

Wenn die o.g. Urkunde/n für ein Verwaltungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden, ist die Botschaft jedoch bereit, auf Antrag dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunde/n zu überprüfen.

Bei der Überprüfung der Urkunde/n entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich Euro

Diese Kosten sind durch Sie zu tragen. Daher wird Sie die Behörde voraussichtlich auffordern, die Kosten vorher bei ihr einzuzahlen, damit sie ihrerseits gegenüber der Botschaft / dem Generalkonsulat eine Kostenübernahmeerklärung abgeben kann. Die Botschaft / Das Generalkonsulat wird erst danach die Überprüfung einleiten und eine Stellungnahme zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde/n direkt an die ersuchende deutsche Behörde übermitteln.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Überprüfung durch die Botschaft / das Generalkonsulat üblicherweise einen Zeitraum von Wochen in Anspruch nimmt.

- (Bei Antragstellern im Gastland) Die Urkunde/n erhalten Sie anbei zurück.
- (Bei Antragstellern in Deutschland) Da nach unserer Erfahrung in den meisten Fällen eine Überprüfung von den deutschen Behörden gewünscht wird, behalten wir die von Ihnen eingereichten Urkunden vorsorglich hier. Hierdurch werden Versandkosten vermieden, die sich später evtl. als unnötig erweisen und das Risiko des Verlustes auf dem Transportweg wird vermindert. Falls wir innerhalb von zwei Monaten von Ihnen oder von der deutschen Behörde, bei der ein Verwaltungsverfahren anhängig ist, keine Nachricht erhalten, werden wir die Urkunde/n an die Adresse zurücksenden, die von Ihnen angegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 5

zum RdErl. des MI vom 23. Okt. 2002 – 42.21-11163/11701

Vollmacht

Ich, der Unterzeichner

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Personaldokument (Reisepass/Volksausweis):

Nr.:

Ausstellungsdatum:

Ausstellungsort:

Anschrift:

bevollmächtige mit diesem Schreiben die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Vietnam für mich/uns einen Rechtsanwalt zu benennen in folgender Sache:

Beantragung von Auszügen und/oder Kopien von Urkunden und Akteneinsicht in alle meine Person betreffenden offiziellen Urkunden (§ 34 Abs. 2 vietn. Zivilgesetzbuch) und mit ganzer Vollmacht Erklärungen abzugeben oder zurückzunehmen. Anträge und alle anderen Dokumente zu unterschreiben, in Empfang zu nehmen, abzugeben und zurückzunehmen. Einspruch, Beschwerde einzulegen; Vollmacht weiterzugeben; Kosten und Auslagen zu entrichten; Rückerstattungen in Empfang zu nehmen und bei Klärung solcher Rechtsgeschäfte alle Verhandlungen sowie andere rechtliche Formalitäten vor Gericht, Justizbehörden und anderen Beteiligten nach dem bestehenden Recht und Gesetz vorzunehmen.

Unterschrieben in:

am:

Unterschrift:

Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde:



**Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kabul**

Embassy

of the Federal Republic of Germany

**Einstellung der Legalisation in Afghanistan und
mögliche Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg**

**Überprüfung afghanischer und pakistanischer Urkunden
durch die Botschaft Kabul
(Legalisations-Ersatzverfahren)**

I. Das Überprüfungsverfahren

1. Grundsatz: Keine Legalisation

Die Voraussetzungen zur Legalisation afghanischer und pakistanischer Urkunden liegen seit Jahren nicht mehr vor. Mit Billigung des Auswärtigen Amts haben daher die Botschaften Islamabad und Kabul die Legalisation eingestellt.

2. Wer kann um Überprüfung bitten?

Anders als Legalisationen werden Urkundenüberprüfungen nur auf Amtshilfeersuchen hin durchgeführt. Es gibt zwei Hauptkonstellationen:

- a) Urkunden, deren Inhaber (auch) einen Visumsantrag zur Familienzusammenführung gestellt haben, können durch einfache Aufforderung der zuständigen Ausländerbehörde überprüft werden. Da die Originalurkunden nebst fünf einfachen Fotokopien bereits mit dem Visumsantrag vorgelegt werden, müssen keine weiteren Originale/Kopien vorgelegt werden.
- b) Andere Urkunden können auf Ersuchen jeder innerdeutschen Behörde überprüft werden, sofern dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist (Anlegung eines Familienbuchs, Anmeldung einer Eheschließung durch Standesämter).

Privatpersonen können nicht um Überprüfung ihrer Urkunden bitten.

3. Kosten

Es entstehen Kosten für die Beauftragung des Anwalts, die

- im Zusammenhang mit dem Visumverfahren 500 Euro
- bei grenzübergreifender Überprüfung im Visumverfahren 750,- Euro
- bei sonstigen Überprüfungen 570,- Euro

betragen (s.u.). Diese müssen vom Urkundsinhaber getragen werden:

- Sofern es sich um Überprüfungen nach 2 a) handelt (mit Visumverfahren), werden die Kosten

in Kabul eingefordert und durch die Urkundsinhaber hinterlegt. Eine Kostenübernahme durch die innerdeutsche Behörde ist nicht erforderlich und angesichts des höheren Arbeitsaufwands für die Botschaft und der damit verbundene längeren Bearbeitungszeit nicht erwünscht.

- Bei einer Überprüfung ohne Visumantrag nach 2. b) ist eine Kostenübernahmeerklärung durch die ersuchende Behörde zwingend erforderlich.

4. Einreichung der Urkunden

Falls es sich um Überprüfungen mit Visumantrag nach 2 a) handelt, müssen die bereits im Visumantrag vorgelegten Urkunden nicht erneut vorgelegt werden, weder als Kopie noch als Original. Nur bei Urkundenüberprüfungen ohne Visumantrag müssen die Urkunden - stets durch die ersuchenden Behörde (!) - eingereicht werden. Es sollten auf keinen Fall Urkunden durch die Urkundsinhaber in Afghanistan abgegeben werden.

Nach Eingang des Amtshilfeersuchens wird die Botschaft Kabul je nach Fallkonstellation genauer mitteilen, welche begleitenden Unterlagen erforderlich sind.

Innerdeutschen Behörden steht der Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen zur Verfügung. (Privatpersonen und Anwälten nicht!) Die Botschaft Kabul kann außerdem wie folgt erreicht werden:

**Deutsche Botschaft Kabul
Rechts- und Konsularabteilung
PO Box 83
Kabul/Afghanistan
Tel: +93-20-210 22 39
Dtl.: 01888-17-71 76 10
Fax: 01888-17-7616**

5. Dauer

Überprüfungen dauern ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen in Afghanistan drei bis vier Monate.

II. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Botschaften Kabul und Islamabad

Durch den über 20-jährigen Krieg in Afghanistan haben viele Urkundenüberprüfungen Anknüpfungspunkte in Pakistan und Afghanistan. Sehr oft haben Afghanen in Pakistan geheiratet; teilweise sind die afghanischen Flüchtlinge dann zurückgekehrt.

1. Die Botschaft Islamabad ist für die Überprüfung pakistanischer Urkunden zuständig. Wenn Afghanen jedoch in Pakistan geheiratet haben und auf der Grundlage dieser pakistanischen Heiratsurkunde Ehegattennachzug in Kabul beantragt wird, können ausnahmsweise pakistanische Urkunden auch durch die Botschaft Kabul überprüft werden. Hierdurch soll eine isolierte Prüfung der Urkunde vermieden werden.

2. Die Deutsche Botschaft Kabul ist grundsätzlich für die Überprüfung afghanischer Personensurkunden zuständig. Wenn jedoch Afghanen in Pakistan leben und auf der Grundlage afghanischer Urkunden Familiennachzug bei der Botschaft Islamabad beantragt wird, können diese afghanischen Urkunden ausnahmsweise auch durch die Botschaft Islamabad überprüft werden.

III. Fallkonstellationen pakistanisch-afghanischer Fälle

Folgende Tabelle verweist auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Fallkonstellationen.

Ehemann	Pakistanisch muslimisch	Afghanisch muslimisch	Pakistanisch Ahmadi
Ehefrau			
Pakistanisch muslimisch	s. Nr. 1	s. Nr. 2	Nicht möglich
Afghanisch muslimisch	s. Nr. 2	s. Nr. 3 - 6 (je nach Eheschließungsort)	Nicht möglich
Pakistanisch Ahmadi	Nicht möglich	Nicht möglich	s. Nr. 7

1. Ehegatten sind beide pakistanische Moslems, pakistanische Urkunde

Muslim Family Laws Ordinance (MFLO) anwendbar. Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

2. Ein Ehegatte pakistanischer Moslem, anderer Ehegatte afghanischer Moslem, pakistanische Urkunde

MFLO anwendbar. Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

3. Beide Ehegatten Afghanische Moslems, pakistanische Urkunde

MFLO nicht anwendbar! Die MFLO ist nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ehegatten pakistanischer Moslem ist. Sollte dennoch eine pakistanische Urkunde ausgestellt worden sein, gilt stets folgendes:

Der pakistanische Registerbeamte hat die Urkunde lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt und nicht in das amtliche Register aufgenommen. Die religiöse Eheschließung bedarf jedoch weder in Pakistan noch in Afghanistan der Mitwirkung staatlicher Stellen, so dass eine wirksame religiöse Eheschließung durchaus anzunehmen ist. Ein staatlicher urkundlicher Nachweis kann mit so einer Urkunde nicht geführt werden. Eine Überprüfung kann daher nie die Wirksamkeit der Urkunde nach pakistanischem Ortsrecht zum Ergebnis haben. Es gibt zwei Lösungsmöglichkeiten:

- a) Die Ehegatten werden als Verlobte behandelt und heiraten in Deutschland erneut.
- b) Die afghanische Botschaft in Islamabad bzw. das afghanische Generalkonsulat in Peshawar bestätigt die Wirksamkeit der religiösen Eheschließung für den afghanischen Rechtskreis mit einem Anerkennungsvermerk. Damit ist das Personalstatut der afghanischen Ehegatten gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGBGB gewahrt. Eine Anerkennung in Deutschland ist möglich.

4. Ein Ehegatte Afghane, der andere Ehegatte Deutscher, pakistanische Urkunde

Bei Eheschließung im Ausland genügt es zwar, dass die Ehe alternativ entweder der Ortsform oder der Geschäftsform entspricht.

Diese Urkunde missachtet jedoch die Ortsform (s. Nr. 3). Andererseits sind hier zwei Geschäftsrechte zu beachten. Ist nur ein Geschäftsrecht verletzt, gilt jedoch das ärgere Recht. Das Geschäftsstatut des deutschen Ehegatten ist bereits dadurch verletzt, dass die Eheschließung nicht vor einem Standesbeamten erfolgt ist. Eine Anerkennung in Deutschland über Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist nicht möglich.

5. Beide Ehegatten Afghanen, Eheschließung in Afghanistan

Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

6. Beide Ehegatten Afghanen, Eheschließung in einer afghanischen Auslandsvertretung im Ausland

Geschäftsrecht gewahrt. Die afghanischen Auslandsvertretungen sind zur Vornahme von Eheschließungen berechtigt. Urkundenüberprüfung ist möglich. Urkunde kann, sofern formell und inhaltlich richtig, in Deutschland anerkannt werden.

7. Ehegatten pakistanische Ahmadis

Ahmadis dürfen sich in Pakistan entgegen ihrem Selbstverständnis nicht als Moslems bezeichnen; darauf stehen hohe Strafen. Die Ahmadiyya-Sekte hat daraufhin ein zentrales Personenstandsregister in Rabwah (auch: Chenab Nagar) aufgebaut, beachtet ansonsten mehr oder weniger das muslimische materielle Familienrecht. Die in Rabwah registrierten Eheschließungen sind recht zuverlässig dokumentiert und werden vom pakistanischen Staat de facto ohne Weiteres als Eheschließungen anerkannt.

Beispielsweise gelten die drakonischen Straftatbestände für außereheliche Beiwohnung nicht für Ehegatten einer Rabwah-Ehe. Urkundenüberprüfung ist möglich. Urkunde kann, sofern formell und inhaltlich richtig, in Deutschland anerkannt werden.



BOTSCHAFT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stand: April 2004

Baku

Embassy

of the Federal Republic of Germany

Gz.: RK 521.00 allg.

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation aserbaidtschanischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, daß die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Republik Aserbaidschan nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Januar 2001 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe **für** deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll.

Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Urkundenüberprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische **Urkunde im Original** beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme** der entstehenden **Auslagen** zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundsinhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten oder sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden

anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigefügt.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen benötigt die Botschaft folgende Unterlagen und ergänzende Angaben:

- Kopie der Personendatenseite sowie des Aufenthaltstitels bzw. Visums des jeweiligen Urkundsinhabers
- Mitteilung der vollständigen letzten gemeldeten Anschrift des Urkundsinhabers in Aserbaidshon

Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 200,-- und maximal 400,-- EURO pro Fall an. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten auf etwa 300,-- EURO

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 3 bis 5 Wochen ab Erhalt der **vollständigen** Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlauf-Zeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, daß sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber hinformieren.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, daß die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift: **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku / Aserbaidshon**
uliza Mamedaliyeva No. 15
AZ 1005 Baku

Telefon: **00994-12-654100**

(tel. Sprechzeiten von **09:00-12:30** und **13:30-17:15** Uhr. Ortszeit: + 3 Stunden deutscher Zeit)

Fax: **00994-12-985419**

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet wegen des ho-

hen Geschäftsanfalls, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dhaka
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Stand: 01. Juli 2004

Ka/-

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

I. Einstellung der Legalisation

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Bangladesch bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher bleibt die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstandenen Auslagen bereit erklären, die sie dann an den Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen im Regelfall nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf Erkundigungen und Nachforschungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die Ergebnisse werden mit einer Stellungnahme an die ersuchende Behörde weitergeleitet. Die abschließende Bewertung erfolgt durch diese Behörde.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen wird in der Regel vom Standesamt bzw. Oberlandesgericht folgendes benötigt:

1. Bei beabsichtigter Eheschließung in Deutschland

A.

- Geburtsurkunde des/der Verlobten
- Ledigkeitsbescheinigung bzw. Familienstandsbescheinigung des/der Verlobten
- Bestätigung der Ausstellung der Geburtsurkunde und der Ledigkeitsbescheinigung durch den Magistrate 1st Class
- Anweisung des Deputy Commissioners (Kopie) im Falle einer verspäteten Registrierung der Geburt; Anweisungs-Nr. und Datum müssen in der Geburtsurkunde erwähnt sein (Einzige Ausnahme: Da die Dhaka City Cooperation keine Registrierungsanweisung des Deputy Commissioner akzeptiert, wird für den Zuständigkeitsbereich der Dhaka City Cooperation hilfsweise ein Affidavit vor dem Magistrate 1st Class anerkannt.)
- Falls vorher verheiratet: Heirats- und Scheidungsurkunde bzw. Sterbeurkunde

B. Bei Anlegung eines Familienbuches/Beurkundung einer Geburt/Sonstiges

zusätzlich zu den unter A. genannten Unterlagen werden benötigt:

- Bei Eheschließung vor dem Christian Marriage Registrar bzw. District Registrar:
Heiratsurkunde
Nachweis, dass einer der Verlobten Angehöriger einer christlichen Religionsgemeinschaft ist
- bei Eheschließung vor dem Kazi (= islamischer Geistlicher):
- Nikah Nama bengalisches Original
- Nikah Nama englisches Original (keine Übersetzung)
Nachweis, dass beide Verlobte Muslime sind

Hinweise zur Beschaffung der bangladeschischen Urkunden sowie deren Form entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen ca. 8 bis 10 Wochen. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Für die Überprüfung wurde eine Fallpauschale von 12.500,-- TK (umgerechnet derzeit ca. 200,-- EUR) vereinbart, gelegentlich entstehen jedoch auch höhere Kosten.

Postanschrift der Botschaft:

House Rose Land
178, Gulshan Avenue
Dhaka 1212
Bangladesch

Tel.: 00880-2-885 35 21 – 24

Fax.: 00880-2-885 35 28

Telefonische Sprechzeiten von

Sonntag: 08.00 - 13.00 und 13.30 - 16.30 Uhr **Ortszeit**

Mo - Do: 08.00 - 13.00 und 13.30 - 15.00 Uhr

Sonntag: 03.00 - 08.00 und 08.30 - 11.30 Uhr **deutsche Zeit**

Mo - Do: 03.00 - 08.00 und 08.30 - 10.00 Uhr

Vom 01.12. - 31.03. ist die Botschaft auch an Montagen und Dienstagen bis 16.30 Uhr Ortszeit zu erreichen.

Während der deutschen Sommerzeit beträgt die Zeitverschiebung durch die Umstellung der Uhren lediglich 4 Stunden. Bitte beachten Sie, dass die Botschaft dem islamischen Wochenende folgt und daher an Freitagen und Samstagen geschlossen ist.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den

amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dhaka
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Stand: 01. Juli 2004

Ka/-

Informationen bezüglich der Ledigkeitsbescheinigung und
Auszügen aus dem Geburtsregister

1. Die Botschaft überprüft grundsätzlich nur Originalurkunden.
Neben dem Original der Urkunden bittet die Botschaft zusätzlich um Vorlage je einer Kopie.
Die Botschaft bittet hierfür um Verständnis.
2. Der Auszug aus dem Geburtsregister und die Ledigkeitsbescheinigung müssen von den zuständigen lokalen Behörden ausgestellt sein, z.B. Chairman of the Union Parishad or Pourashava, Ward Commissioner, Municipal Committee oder Municipal Corporation. Des Weiteren müssen die Urkunden auf dem offiziellen Briefpapier, welches normalerweise von dieser Behörde benutzt wird, ausgestellt sein. Siegel, Name und Stempel, die den Namen der ausstellenden Behörde tragen, müssen klar lesbar sein.

Der Auszug aus dem Geburtsregister kann nur durch die lokalen Behörden des Geburtsortes ausgestellt werden. Das Datum der Registrierung, Ausgabe, Seite und Seriennummer des Geburtsregisters müssen in dem Auszug vermerkt sein.

Die Ledigkeitsbescheinigung kann nur durch die lokale Behörde des Geburtsortes oder des letzten Wohnsitzes des Antragstellers in Bangladesch ausgestellt werden.

Spezielles gestempeltes Papier (Affidavit Paper) wird nicht von den lokalen Behörden benutzt und wird von der Botschaft nicht akzeptiert.

3. Die Inhalte des Auszugs aus dem Geburtsregister und der Ledigkeitsbescheinigung müssen durch das zuständige lokale Gericht (Magistrate 1st Class, Thana Magistrate) in einer getrennten Erklärung bestätigt werden (auf weißem Papier). Siegel und Stempel, die den Namen tragen, müssen klar lesbar sein. Formulierungen wie "attested" oder "countersigned" sind kein ausreichender Beweis für die Bestätigung des Inhalts. (Auch in diesem Fall muss der Name des ausführenden Magistrate neben Unterschrift, Siegel und Bezugsnummer oder Berichts-

nummer aufgeführt sein).

4. Im Falle einer verspäteten Geburtsregistrierung, das heißt einer Registrierung später als 3 Monate nach der Geburt, ist es ebenfalls notwendig, die Registrierungsanweisung des örtlichen Deputy Commissioner einzureichen. Siegel, Name und Stempel, die den Namen des Deputy Commissioner tragen, müssen klar lesbar sein. Die Bezugsnummer der Anweisung des Deputy Commissioner muss in dem Auszug des Geburtsregisters eingetragen sein. Einzige Ausnahme gilt für den Zuständigkeitsbereich der Dhaka City Cooperation, da diese Behörde keine Registrierungsanweisung des Deputy Commissioner akzeptiert. Daher wird für den Zuständigkeitsbereich der Dhaka City Cooperation hilfsweise ein Affidavit vor dem Magistrate 1st Class anerkannt.

5. Nach Abschluss der Überprüfung werden die Urkunden mit einer Stellungnahme (kein Legalisationsvermerk!) zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit direkt an das zuständige örtliche Standesamt übersandt.



**Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Cotonou
Ambassada**

de la République Fédérale d'Allemagne

GZ : RK 521.34

Cotonou, im März 2003

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und
möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg**

Die Botschaft Cotonou hat feststellen müssen, dass die **Voraussetzungen zur Legalisation** von öffentlichen Urkunden aus Benin **bis auf weiteres nicht** gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Sie soll dabei angeben, ob Sie eine Überprüfung der **formalen Echtheit** oder der **formalen und inhaltlichen Richtigkeit** für ihre Zwecke erforderlich hält.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen zur formalen Echtheit werden benötigt:

1. Original der zu prüfenden Personenstandsurkunde
2. Ein Amtshilfeersuchen

Dauer:

ca. 4 – 6 Wochen

Kosten:

Die Überprüfung kann hier **kostenfrei** erfolgen.

Zur Bearbeitung des Überprüfungsersuchen zur formalen und inhaltlichen Richtigkeit werden benötigt:

1. Original der zu prüfenden Urkunde
2. Ein Amtshilfeersuchen **mit Zusage der Kostenübernahme**
3. Fotos der auf der Urkunde aufgeführten Personen (möglichst ein aktuelles Bild und eines im Zeitpunkt des Weggangs aus Benin)
4. Wegbeschreibung und Adresse in französischer Sprache der Eltern der in der Urkunde genannten Personen
5. Wegbeschreibung und Adresse in französischer Sprache der in der Urkunde genannten Zeugen.
6. Wegbeschreibung und Adresse in französischer Sprache von sonstigen vom Antragsteller benannten Referenzpersonen

7. beglaubigte Kopie des Reisepasses, Personalausweises, der Aufenthaltsgenehmigung im Zeitpunkt der Beurkundung des Standesfalles, etc.
8. Sonstige von dort hilfreich angesehene Informationen zu z. Bsp. Vorehen, Kindern, etc.

Es sind natürlich nur die auf die zu überprüfende Urkunde abgestimmten Angaben zu machen, so sind z. Bsp. keine Zeugen zu benennen, wenn auf der Urkunde keine erwähnt werden, etc.

Dauer:

Die Botschaft hat hier leider noch keine Erfahrungen, die eine wirkliche Einschätzung des Zeitbedarfes zulassen. Es ist wohl von ca. 3 – 4 Monaten auszugehen, je nach Kompliziertheit des Falles.

Kosten:

Nach ersten Angaben werden sich die Kosten zwischen 200,- Euro und 500,- Euro bewegen. Genaue Angaben sind derzeit nicht möglich.

Die Botschaft wird regelmäßig den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein wesentlich erhöhter Zeitbedarf abzeichnet - einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft, **von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen. Es ist insbesondere davon abzusehen, die Antragsteller auf die Botschaft zu verweisen.**

Anschrift:

Ambassade de la Republique Fédérale d'Allemagne

01 BP 504

Tel.: 00229/ 31 29 67 oder 32 29 68

Cotonou

Fax: 00229/ 31 29 62

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Private Personen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



**Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Abidjan
Ambassada**

de la République Fédérale d'Allemagne

Stand: 26.05.2003

Urkundenprüfung auf dem Wege der Amtshilfe

Keine Legalisation ivorischer Urkunden

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Côte d'Ivoire bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amts eingestellt.

Behörden in Deutschland können die Botschaft mit einer Urkundenüberprüfung auf dem Wege der Amtshilfe beauftragen, wenn sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten.

Verfahren

Die inländische Behörde übersendet der Botschaft die Urkunden im Original, stellt konkrete Fragen oder bittet um Prüfung der Echtheit und/oder inhaltlichen Richtigkeit. Die Behörde erklärt sich der Botschaft gegenüber zur Übernahme der entstehenden Auslagen bereit, die sie später an den Urkundeninhaber weitergibt.

Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich auf die Mitarbeit von Vertrauensanwälten und Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch einen Konsularbeamten der Botschaft. Mit der Stellungnahme werden die Urkunden an die Behörde zurückgereicht.

Zur Bearbeitung der Prüfungsersuchen werden die Original-Urkunden (ohne Übersetzung) mit der Vorbelegung des ivorischen Außenministeriums und eine Fotokopie der Urkunden benötigt.

Die Postanschrift und die Erreichbarkeiten der Botschaft finden Sie auf diesem Merkblatt. Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts benutzen. Privatpersonen steht dieser Weg nicht zur Verfügung.

Dauer und Kosten

Die Bearbeitungsdauer hängt von der Entfernung des Ausstellungsorts der Urkunden von Abidjan ab. Sie beträgt erfahrungsgemäß zwischen 6 Wochen (Abidjan und Umgebung) und 4 Monaten. Das Eintreffen der Urkunden und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer werden schriftlich bestätigt. Die Botschaft weist vorsorglich darauf hin, dass die Urkundenprüfung im Falle einer angespannten Sicherheitslage in der Côte d'Ivoire länger dauern kann. Wegen des hohen Arbeitsanfalls können weitere Sachstandsanfragen nicht beantwortet werden.

Bei der Überprüfung entstehen je nach Entfernung des Ausstellungsorts von Abidjan Kosten zwischen 90,- € (bei in Abidjan ausgestellten Urkunden) und 380,- € (ab Entfernungen über 500 km). Die Kosten verstehen sich pro bearbeitetem Fall an einem Ausstellungsort und nicht pro Urkunde.

Impressum

39, Blvd. Hassan II
(Blvd. de la Coriche)
Cocody, Abidjan

01 BP 1900
Abidjan 01

Telefon:
00225 22 44 20 30

Telefax:
00225 – 22 44 20 41

Internet:
www.allemagne.ci

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Stand: Januar 2005

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenüberprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Dominikanischen Republik bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer **Überprüfung der Urkunden**, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für erforderlich hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen an die Botschaft Santo Domingo** richten. Dazu muss sie

- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der bei der Überprüfung entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt (Kostendeckungszusage).

Da die gewünschten Überprüfungen vor Ort nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden können, bedient sich die Botschaft örtlicher Vertrauensanwälte. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Original** der zu überprüfenden Urkunden mit jeweils einer guten Fotokopie (die Urkunden müssen durch die Junta Central Electoral und das dominikanische Aussenministerium vorgebügelt sein. Die Vorlage einer Übersetzung ist nicht erforderlich.)
- spanischer Fragebogen, der vom dominikanischen Antragsteller auszufüllen ist
- 2 farbige Passbilder (auf der Rückseite mit Vor- und Nachname versehen)
- Originale und Kopien von dominikanischer Heiratsurkunde und Scheidungsurteil der früheren Ehe
- bei Überprüfung von Heiratsurkunden: Fotos der Hochzeitszeremonie, falls vorhanden, sowie Angabe der Namen und Anschriften sowie ggf. Telefon Nr. der beiden Trauzeugen

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert nach Vorlage aller Dokumente und Unterlagen ca. vier Wochen. Für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet, wird von der Botschaft eine entsprechende Sachstandsinformation erteilt. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Bei der Überprüfung fallen Kosten i.H.v. ca. 225,- EURO an. Hierbei handelt es sich um Honorarkosten für den örtlichen Rechtsanwalt, der die Überprüfung für die Botschaft durchführt.

Postanschrift: C/gustavo Mejia Ricart 196
Esq. Av. Abraham Lincoln
Torre Piantini, piso 16
Santo Domingo
Dominikanische Republik

Tel.: (001 809) 542-8949
Fax: (001 809) 542-8961
e-mail: embal@verizon.net.do

Hinweis: Die inländischen Behörden sollten zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen den amtlichen Kurierweg (Auswärtiges Amt, Botschaft Santo Domingo, 11020 Berlin) nutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Sanaa
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Sanaa, 4. Februar 2001

Gz.: RK 521.30
(Bitte bei Antwort angeben)

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem
Amtshilfeweg
für die Republik Jemen und die Republik Dschibuti**

Die Botschaft Sanaa hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Republik Jemen und der Republik Dschibuti bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Es besteht aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für unerlässlich hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft Sanaa richten. Dazu muss sie das ausländische Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft Sanaa kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten. Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- *Urkunde im Original*
- *Übersetzung in beglaubigter Form*

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung beträgt nach hiesigen Erfahrungen für die Republik Jemen sechs bis zehn Wochen, für die Republik Dschibuti drei bis sechs Monate. Die Botschaft Sanaa wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft Sanaa, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen. Bei der Überprüfung fallen Kosten zwischen 20,--

- 2 -

DM und 150,-- DM für die Republik Jemen und zwischen 100,-- DM und 300,-- DM für die Republik Dschibuti an, im Einzelfall auch höhere Kosten.

Postanschrift:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sanaa, P.O. Box 41 + 2562, Sana'a, Republic of Yemen, Tel.: 00967-1-413174, Fax: 00967-1-413179.

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung Ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft Sanaa den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

**Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dakar**

Ambassade de la République fédérale
D'Allemagne

Stand: Oktober 2003

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Gambia bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunftsteien stützen. Im Falle gambischer Urkunden erfolgt die Überprüfung durch Einschaltung des gambischen Vertrauensanwalts der Botschaft.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen drei bis sechs Monate. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet - einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Die bei Beauftragung des Vertrauensanwalts anfallenden Kosten belaufen sich auf bis zu EURO 300,--.

Postanschrift der Botschaft: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne
20, Avenue Pasteur, Angle Rue Mermoz,
Dakar - Senegal
Tel.: 823 48 84, 823 25 19
Fax: 822 52 99

Schalter-Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 9-11 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30-14:30 Uhr (nur Abholung von Pässen)

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Accra/Ghana

Stand: 28.05.2003

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg**

Da im Gastland die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden gemäß § 13 Abs. 2 und 4 Konsulargesetz bis auf weiteres nicht gegeben sind (ein hoher Prozentsatz der vorgelegten Urkunden ist gefälscht, verfälscht oder inhaltlich unrichtig) wurde die Legalisation von der Deutschen Botschaft eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für Ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen grundsätzlich nicht mit eigenem Personal durchführen sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- die zu überprüfende/n Urkunde/n im Original mit je einer gut lesbaren Kopie (keine Übersetzung)
- zwei Lichtbilder des Urkundeninhabers (auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen versehen)
- falls vorhanden: Foto von der Eheschließung, Original-Schulzeugnisse und andere ältere Dokumente (Taufbescheinigungen, etc.)
- Wegbeschreibung in englischer Sprache zum Haus der Eltern/des Familienoberhauptes des Urkundeninhabers und zu mindestens einem weiteren nahen Verwandten
- Wegbeschreibung zum letzten Wohnsitz des Urkundeninhabers in Ghana

Nach Vorlage aller Dokumente, Unterlagen und der Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde leitet die Botschaft die Überprüfung zu inhaltlichen Richtigkeit und formalen Echtheit ein. Es ist möglich, dass im Laufe der Überprüfung von den Urkundeninhabern weitere Unterlagen und Angaben angefordert werden müssen. Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung liegt zurzeit nach bisherigen Erfahrungen bei 4 bis 8 Wochen, kann im Ausnahmefall aber auch mehrere Monate betragen. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen.

noch Anlage 6

Ghana

- 2 -

Das Verfahren wird verzögert durch das Einreichen von verfälschten oder gefälschten Urkunden sowie ungenauen Angaben über Referenzpersonen und deren Anschriften. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen. Die telefonischen Sprechzeiten der Botschaft sind montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Bei der Überprüfung fallen Kosten in Höhe von 200,-- € bis 500,-- € an. Es wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein **Tätigkeitshonorar** – und nicht um ein Erfolgshonorar – für den Vertrauensanwalt handelt.

Hinweis:

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Botschaft



der Bundesrepublik Deutschland
Conakry / Guinea

Stand: August 2003

**Merkblatt zur Erstellung der Legalisation guineischer und sierraleonischer Urkunden
und möglicher Urkundenüberprüfungen im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe**

Die Botschaft hat die Legalisation von Urkunden aus dem hiesigen Amtsbezirk (Guinea und Sierra Leone) mit Billigung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in Amtshilfe bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachterlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische Urkunde im Original beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits die Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten stützen muss.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende

Behörde übersandt.

noch Anlage 6

Guinea

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigelegt.

Es entfallen, je nach Entfernung zur Hauptstadt, Kosten zwischen 50 und 350 Euro pro Fall (max. 3 Urkunden) an. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Die Erledigung dauert nach hiesigen Erfahrungen max. 4 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift: Ambassade d'Allemagne, B.P. 540, Conakry Guinea

Telefon: (00224) 41 15 06 / 45 15 08

Fax: (00224) 45 22 17

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet wegen des hohen Geschäftsanfalls, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Stand: Januar 2005

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenüberprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus **Haiti** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer **Überprüfung der Urkunden**, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für erforderlich hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen an die Botschaft Santo Domingo, welche die konsularischen Aufgaben für Haiti übernommen hat**, richten. Dazu muss sie

- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der bei der Überprüfung entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt (Kostendeckungszusage).

Da die gewünschten Überprüfungen vor Ort nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden können, bedient sich die Botschaft örtlicher Vertrauensanwälte. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft.

Zur Bearbeitung der Überprüfungersuchen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Original der zu überprüfenden Urkunden mit jeweils einer guten Fotokopie die Urkunden müssen durch die zuständigen haitianischen Behörden (Staatsanwaltschaft (Parquet), Justizministerium, Außenministerium) vorgeblich sein.
- französischer Fragebogen, der vom haitianischen Antragsteller auszufüllen ist
- 2 farbige Passbilder (auf der Rückseite mit Vor- und Nachname versehen)
- Originale und Kopien haitianischer Heiratsurkunde und Scheidungsurteil der Vorehe
- bei Überprüfung von Heiratsurkunden: Fotos der Hochzeitszeremonie, falls vorhanden, sowie Angabe der Namen und Anschriften sowie ggf. Telefon Nr. der beiden Trauzeugen

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert nach Vorlage aller Dokumente und Unterlagen ca. 8-10 Wochen. Für den Fall, daß sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet, wird von der Botschaft eine entsprechende Sachstandsinformation erteilt. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Bei der Überprüfung fallen Kosten i.H.v. ca. 250,- USD an, die abhängig vom Wechselkurs in EUR zu erstatten sind. Hierbei handelt es sich um Honorarkosten für den örtlichen Rechtsanwalt, der die Überprüfung für die Botschaft durchführt.

Postanschrift: C/gustavo Mejia Ricart 196
Esq. Av. Abraham Lincoln
Torre Piantini, piso 16
Santo Domingo
Dominikanische Republik

Tel.: (001 809) 542-8949
Fax: (001 809) 542-8961
e-mail: embal@verizon.net.do

Hinweis: Die inländischen Behörden sollten zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen den amtlichen Kurierweg (Auswärtiges Amt, Botschaft Santo Domingo, 11020 Berlin) nutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi / Indien
Embassy of the
Federal Republic of Germany

Stand: Dezember 2002

Konsularischer Amtsbezirk: Staaten Haryana, Himachal Pradesh, Jammu und Kashmir, Punjab, Rajasthan, Uttar Pradesh, Uttarranchal Sikkim, sowie die Unionsterritorien Chandigarh, Delhi, Andamanen und Nikobaren, Lakkadiven, Minikoi und Amindiven, Bhutan.

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation indischer Urkunden
und möglicher Überprüfung von im Wege der Amtshilfe**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Indien bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es besteht aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die entstehenden Auslagen können derzeit bis zu 350 Euro (kursabhängig) betragen.

Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunftsteile stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten und wird ausschließlich der anfragenden Behörde mitgeteilt.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchens werden benötigt:

- Originalurkunde mit zwei Kopien
- 2 Paßfotos des Urkundeninhabers
- Kostenübernahmeerklärung über 350,- Euro

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen etwa drei Monate. Die Botschaft bestätigt den Eingang des Amtshilfeersuchens und wird - für den Fall, das sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Nach Abschluss der Überprüfung stellt die Botschaft der ersuchenden Behörde eine Kostenrechnung über den tatsächlich verwendeten Betrag aus. Wie hoch dieser ist, hängt vom beauftragten Vertrauensanwalt, dem betriebenen Aufwand und dem aktuellen Wechselkurs ab.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Chennai

Stand: 11.07.2003

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg
für Urkunden aus den indischen Bundesstaaten
Andrah Pradesh, Karnataka, Kerala und Tamil Nadu sowie Pondicherry**

Das Generalkonsulat hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Indien bis auf Weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es besteht allerdings die Möglichkeit indische öffentliche Urkunden zu prüfen, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. **Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat richten.** Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zum Generalkonsulat zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Das Generalkonsulat kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunfteien stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Voraussetzungen für die Bearbeitung der Überprüfungsersuchen:

1. Vorlage der zu überprüfenden **Urkunde/n im Original** mit je einer gut leserlichen und vollständigen Fotokopie in **A4 Größe**. Deutsche Übersetzungen von englischsprachigen Originalurkunden sind nicht erforderlich;
2. Bei der Prüfung von indischen Heiratsurkunden ist die Vorlage von Hochzeitsphotos sowie Photos von Hochzeitsgästen und Trauzeugen erforderlich;
3. vollständige Kopien in **A4 Größe** des Reisepasses des Urkundsinhabers, bei Heiratsurkunden: beider Ehepartner;

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen 3 bis 6 Wochen, im Schnitt etwa 5 Wochen. Das Generalkonsulat wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet das Generalkonsulat von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Bei der Überprüfung können Kosten zwischen 100,- und 250,- EUR anfallen, gelegentlich aber auch höhere. Im Durchschnitt belaufen sie sich auf 150,- EUR **pro zu überprüfendem Dokument**.

Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany
Ethiraj Salai P.O. Box 6801
Chennai 600 008
India

Tel.: (0091 44) 2827 17 47 telefonische Sprechzeiten von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr Ortszeit

Fax: (0091 44) 2827 35 42

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der

amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Kalkutta

Stand: 01.08.2002

Konsularischer Amtsbezirk: Indische Bundesstaaten Arunachal Pradesh, Assam, Bihar, Jharkand, Meghalayam, Manipur, Mizoram, Nagaland, Orissa, Tripura, West-Bengalen

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenüberprüfung auf dem Amtswege

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland hat feststellen müssen, daß die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Indien bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes zum 01.05.2000 eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland, bei der die Urkunde verwendet werden soll, für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat richten. Dazu muß sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zum Generalkonsulat zur Übernahme der dabei entstehenden Kosten bereit erklären, die sie dann an den Urkundeninhaber weitergibt.

Das Generalkonsulat kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muß sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und spezialisierten Auskunftseien stützen. Die abschließende Stellungnahme und Bewertung für die deutsche Behörde erfolgt durch die Konsularbeamten.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden zunächst benötigt:

- Anschreiben der deutschen Behörde mit möglichst konkreten Fragen zur Urkunde
- zu prüfende Urkunde(n) im Original

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z. Zt. nach bisherigen Erfahrungen 2 bis 3 Monate, im Schnitt 3 Monate. Das Generalkonsulat wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, daß sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet - einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen.

Bei der Überprüfung fallen Kosten bis zu 250,00 € an, gelegentlich auch höhere. Im Durchschnitt belaufen sie sich auf 200,00 €

Postanschrift:

Consulate General of the Federal Republic of Germany
P.O.Box 11067, Alipore
Calcutta – 700027
INDIEN

Telefon: (0091)-33-4791141 (telefonische Sprechzeiten von 8-16 Uhr Ortszeit (= 3,5 bzw. 4,5 Stunden vor deutscher Zeit)).

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



**Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Kalkutta**
Consulate General
Of the Federal Republic of Germany

Stand: September 2004

INDIEN

RK 521.34

Konsularischer Amtsbezirk
Staaten: Maharashtra, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Goa
Unionsterritorien: Daman und Diu

**Merkblatt zur formellen und materiellen Überprüfung
indischer Urkunden im Wege der Amtshilfe**

Die deutschen Auslandsvertretungen in Indien haben feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Indien nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Es besteht die Möglichkeit einer formellen und materiellen Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland (vorwiegend Standesämter und Gerichte) für ihre Entscheidung im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat richten, wobei sie die ausländische Urkunde im Original (Personenstandsunterlagen mit 2 Passfotos) beifügt und konkrete Fragen stellt oder generell um eine formelle und materielle Überprüfung ersucht. Sie muss sich im Verhältnis zum Generalkonsulat zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen von derzeit bis zu 200,- Euro pro Urkunde (kursabhängig) bereit erklären. Abhängig vom Prüfungsaufwand können auch höhere Kosten entstehen. Das Generalkonsulat wird die Behörde in diesem Fall unterrichten. Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass das Generalkonsulat die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten oder lizenzierten Ermittlungsbüros stützen muss.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten des Generalkonsulats. Die Urkunde und die Stellungnahme des Generalkonsulats werden anschließend ausschließlich unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigelegt.

Adresse:
Hoechst House, 10th Floor
Nariman Point
MUMBAI 400 021

Post:
Hoechst House, 10th Floor
Nariman Point
MUMBAI 400 021

Telefon:
(00 91 22) 2283 24 22
t Visa-Abtlg.:
(00 91 22) 2283 03 01

Telefax:
(00 91 22) 2202 54 93
E-Mail:
germanconsulmumbai@vsnl.com

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 4 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke. In besonders dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, die zu überprüfenden Urkunden vorab per E-Mail an die zuständigen Mitarbeiter im Generalkonsulat zu richten und eine Kostenübernahmeerklärung per Fax zu übersenden.

Das Generalkonsulat wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen dem Generalkonsulat und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift

Consulate General of the Federal Republic of Germany
Hoechst House 10th floor
193 Backbay Reclamation
Nariman Point
Mumbai 400 021
India

Tel. 0091 22 2283 2422/ 2283 2616/ 2283 2517

(telefonische Sprechzeiten von 8.00 bis 15.30 Uhr = deutsche Sommerzeit + 3,5 Std, sonst +4,5 Std)

Fax: 0091 22 2202 5493

E-Mail: rk-10@mumb.auswaertiges-amt.de

Das Generalkonsulat ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten, und bitten wegen des hohen Geschäftsanfalls, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Phnom Penh
Kambodscha

Stand: Juni 2004

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation kambodschanischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Kambodscha nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe **für** deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie die ausländische **Urkunde im Original** beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme** der entstehenden **Auslagen** zusagen. Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, daß die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch den Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigefügt.

Zur Bearbeitung des Überprüfungsersuchens werden benötigt:

- Originalurkunden und jeweils 2 Kopien
- Beglaubigte Übersetzungen der Urkunden und jeweils 2 Kopien
- 2 Passbilder des Urkundeninhabers (mit Angabe des Vor- und Nachnamens auf der Rückseite)
- 5 hiesige Referenzpersonen mit Anschrift und Telefonnummer sowie einer Wegbeschreibung/Wegskizze in Khmer
- ggf.: Fotos der Eheschließung, Kopien der den Urkunden zugrundeliegenden Gerichtsurteile, Schulzeugnisse
- Kopie des Reisepasses und Angabe, wann die Ausreise aus Kambodscha erfolgte.

noch Anlage 6

Kambodscha

Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 100,-- und 200,-- Euro pro Fall und Urkunde an. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten auf etwa 150,-- Euro pro zu überprüfender Person.

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 6 - 8 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
 P.O. Box 60
 Phnom Penh – Kambodscha
 Fax +855-23-427746
 Tel. +855-23-216193 / +855-23-216381
 E-Mail: germanembassy@everyday.com.kh

(telefonische Sprechzeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr Ortszeit = 02.00 – 06.00 Uhr deutsche Zeit;
(03.00 – 07.00 Uhr deutsche Sommerzeit), sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00-15.30 Uhr
Ortszeit = 08.00-09.30 Uhr deutsche Zeit (09.00 – 10.30 Uhr deutsche Sommerzeit)

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet wegen des hohen Geschäftsanfalls, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Jaunde / Kamerun
Ambassade
de la République fédérale d'Allemagne

Stand Dezember 2002

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Überprüfung kamerunischer Personenstandsurkunden auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft Jaunde hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Kamerun bis auf weiteres nicht gegeben sind.

Es besteht aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Echtheit der Urkunde ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie an den Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch den Konsularbeamten.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- Originalurkunde mit jeweils einer Kopie (Übersetzung ist nicht erforderlich)
- Ggf. Kopien der den Urkunden zugrundeliegenden Gerichtsurteile

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert zur Zeit ca. 2 bis 6 Wochen, durchschnittlich 3 Wochen. Die Botschaft bestätigt den Eingang des Amtshilfeersuchens und wird - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Bei der Überprüfung fallen – abhängig von der Entfernung zwischen dem Ausstellungsort der Urkunde und dem Sitz der Botschaft in Jaunde – Kosten zwischen Euro 50,00 und Euro 300,00 pro zu überprüfender Person/Urkunde an. Bevor die inländische Behörde Vorschüsse von den Urkundsinhabern einzieht, sollten deshalb die Kosten für die konkrete/n Überprüfung/en bei der Botschaft erfragt werden.

Postanschrift: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne
B.P. 1160
Yaoundé/Cameroun

Tel.: (00237) 22 38 81
(telefonische Sprechzeiten von 09.00 bis 12.00 Uhr deutsche Zeit)

Fax: (00237) 22 99 74

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurier-

weg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Nairobi/Kenia
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Stand: Februar 2003

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenüberprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Deutsche Botschaft Nairobi hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Kenia bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes ab 01.09.2002 eingestellt.

Falls die Behörden in Deutschland es im Einzelfall für notwendig halten, gibt es aber die einer Überprüfung der Urkunden. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um eine allgemeine Überprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie an die Urkundeninhaber weitergibt. Da die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen kann, stützt sie sich auf die Erkundigungen einiger Vertrauenspersonen einer spezialisierten Auskunftsei. Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch den Konsularbeamten der Botschaft.

Neben dem Original der zu prüfenden Urkunde und der Kostenzusage der ersuchenden Behörde benötigt die Botschaft Kopien der Pässe der Personen, die in den Urkunden aufgeführt sind.

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert nach bisherigen Erfahrungen ein bis drei Wochen, abhängig davon, wo die Urkundenüberprüfung stattfinden muss. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Kosten für die Überprüfung von Urkunden in Nairobi betragen 12.500 Kenia-Schillinge, das sind zur Zeit etwa 165,- Euro. Müssen außerhalb von Nairobi Urkundenüberprüfungen vorgenommen werden, beträgt der Preis 17.500 Kenia Schillinge, umgerechnet also etwa 230,- Euro. Abhängig von Fahrstrecke und Zeitaufwand kann der Preis für eine Urkundenüberprüfung im Einzelfall über dem vereinbarten Festpreis liegen. In diesen Fällen wird die Botschaft vor der Durchführung der Überprüfung zurückfragen.

Die Postanschrift der Botschaft lautet.

German Embassy Nairobi
Section for Consular Affairs
P.O.Box 30180
Nairobi / Kenya
Tel.:+254-2- 2719386,Fax: .:+254-2- 2715499

Deutschen inländischen Behörden steht der amtliche Kurierweg des Auswärtigen Amtes offen.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kinshasa
Ambassade
de la République fédérale d'Allemagne

Stand Februar 2003

MERKBLATT ZUR URKUNDENPRÜFUNG

Die Botschaft Kinshasa hat feststellen müssen, daß die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Demokratischen Republik Kongo bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Wenn die Urkunde von einer inländischen Behörde für ein Verwaltungsverfahren benötigt wird, ist die Botschaft jedoch bereit, auf Ersuchen dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunde zu prüfen. Die inländische Behörde muß sich hierbei im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann von den Urkundeninhabern einfordert. Aus dem Amtshilfeersuchen muß hervorgehen, für welches inländische Verfahren die Urkunden benötigt werden.

Bei der Überprüfung der Urkunde fällt eine Kostenpauschale in Höhe von Euro 294,- an, sofern sich die Prüfung auf den Großraum Kinshasa erstreckt. Falls die Überprüfung *außerhalb* Kinshasas stattfinden muß, wird zunächst um Rücksprache mit der Botschaft gebeten, ob eine Prüfung überhaupt durchgeführt werden kann, wie lange dies dauert bzw. mit welchen Kosten dafür gerechnet werden muss.

Die Botschaft kann die Prüfung der Urkunden erst einleiten, d.h. an einen Vertrauensanwalt der Botschaft weitergeben, wenn der **Fragebogen** vollständig ausgefüllt, alle erforderlichen **Nachweise (siehe Seite 1 des Fragebogens)** und die zu überprüfenden **Urkunden** im Original bei der Botschaft vorliegen. Nach der Überprüfung wird die Botschaft eine Stellungnahme zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde direkt an die ersuchende deutsche Behörde übermitteln. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Die Botschaft macht darauf aufmerksam, daß erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen mit der Überprüfung begonnen werden kann. Die Dauer der Überprüfung beträgt ca. 12 - 16 Wochen.

Die Anschrift der Botschaft lautet:
Ambassade de la République fédérale d'Allemagne
B.P. 8400 Kinshasa 1
Kongo, Demokratische Republik
Tel.: (00243) 89 48 201
(00243) 89 48 202
eMail: amballemagne@ic.cd
Fax: 00871/68 26 23 227 (via Satellit)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Brazaville

Stand: 09/2002

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenüberprüfung auf dem Amtshilfeweg**

Die Botschaft Libreville hat feststellen müssen, daß die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der **Republik Kongo** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft Libreville richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an den Urkundeninhaber weitergibt.

Die Botschaft Libreville kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunftsteien stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Die Bearbeitung für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen 4 – 8 Wochen, im Schnitt etwa 6 Wochen. Die Botschaft Libreville wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft Libreville von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Bei der Überprüfung der Urkunde fallen Kosten zwischen 100 bis 250 Euro an, gelegentlich auch höhere. Im Durchschnitt belaufen sie sich auf 120 Euro.

Postanschrift der Botschaft:

Ambassade de la République fédérale d'Allemagne
Boulevard de l'Indépendance, Immeuble les Frangipaniérs
B.P. 299

Libreville, Gabon

Tel.: (00241) 76 01 88 oder 74 27 90 (telefonische Sprechzeiten von 07.30 bis 14.00 Uhr
OZ = -1 Stunde deutscher Sommerzeit, in der Winterzeit gleich.

Fax: (00241) 72 40 12

eMail: amb-allemande@inet.ga

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Botschaft



der Bundesrepublik Deutschland
Vientiane
Embassy
of the Federal Republic of Germany
Vientiane

Stand: Oktober 2003

Merkblatt zur Erstellung der Legalisation laotischer Urkunden und möglicher Urkundenüberprüfungen im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft Vientiane hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus LAOS nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Mai 2003 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in Amtshilfe bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachterlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunden zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische Urkunde im Original beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigefügt.

noch Anlage 6

Laos

Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 80,00 und 300,00 US-\$ pro Urkunde an, je nachdem, wo die Urkunde ausgestellt wurde. Werden mehrere Urkunden, die von derselben Stelle ausgestellt wurden, überprüft, so werden für die Überprüfung der zweiten und aller weiteren Urkunden jeweils 60,00 US-\$ erhoben. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Für die Überprüfungen wurden – in Abhängigkeit von der Region, aus der die Urkunden stammen, folgende Fallpauschalen angesetzt:

Urkunden aus der Innenstadt Vientiane: 80,00 US-\$

Urkunden aus dem Umland Vientiane: 150,00 US-\$

Urkunden aus Provinzhauptstädten: 250,00 US-\$

Urkunden aus abgelegenen Dörfern: 300,00 US-\$

Die Erledigung dauert nach hiesigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 2 bis 4 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet, wird die Botschaft die ersuchende Behörde entsprechend informieren. Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift:

Embassy of the Federal Republic of Germany

P.O. Box 314

Vientiane

LAO P.D.R

Tel: ++856-21-312 110

(telefonische Sprechzeiten:

- Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Ortszeit = 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr deutsche Sommerzeit bzw. 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr deutsche Winterzeit
- Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Ortszeit = 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr deutsche Sommerzeit bzw. 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr deutsche Winterzeit

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung. Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet, wegen des hohen Geschäftsanfalls von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat / Marokko

Stand: 02/04

Merkblatt zur Erstellung der Legalisation marokkanischer Bescheinigungen

Die Botschaft in Rabat hat die Legalisation von Bescheinigungen, welche nicht aus den Personenstandsregistern stammen mit Billigung des Auswärtigen Amts ab Februar 2004 eingestellt. Betroffen sind hauptsächlich Ledigkeits- und Wohnsitzbescheinigungen sowie privatschriftliche Erklärungen mit öffentlichem Beglaubigungsvermerk. Urkunden, die aus Personenstandsregistern stammen, werden weiterhin legalisiert.

Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die teilweise Einstellung der Legalisation erfolgte, da die Botschaft festgestellt hat, dass die Voraussetzungen zur Legalisation dieser Bescheinigungen in Marokko nicht mehr gegeben sind. Der Inhalt der Bescheinigungen entspricht nicht dem Anschein, den sie durch ihren Titel erwecken. Die innerdeutschen Behörden folgen erfahrungsgemäß dem Titel, da sich die Tragweite des Inhalts ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten nicht eröffnet.

So besteht die „Ledigkeitsbescheinigung“ in einer Erklärung des Ortsvorstehers darüber, dass eine Befragung der Nachbarn ergeben hat, dass die betreffende Person derzeit ledig ist. Die zeitliche und vor allem die räumliche Begrenzung des Urkundeninhalts ist nicht geeignet, eine abschließende Aussage hinsichtlich der Ledigkeit des Betroffenen zu machen. Durch den Titel „Ledigkeitsbescheinigung“ und vor allem durch die Legalisation durch die Botschaft wurde bei der innerdeutschen Behörde der Anschein erweckt, dass die marokkanische Ledigkeitsbescheinigung den Beweiswert eines Ehefähigkeitszeugnisses (oder vergleichbarere Ledigkeitsbescheinigungen aus anderen Ländern) hat.

Es wird angeregt, die Legalisation durch eine eidesstattliche Versicherung zu ersetzen (vgl. § 171 Abs. 3, S. 3 DA für die Standesbeamten).



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ulan Bator

Embassy
of the Federal Republic of Germany
Gz.: RK 521.31

Ulan Bator, 12. Februar 2004

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation mongolischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus der Mongolei nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes Anfang August 2003 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe für deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachterlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunden zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische **Urkunde im Original** sowie eine Übersetzung beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme** der entstehenden **Auslagen** zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits die Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten. Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigelegt.

noch Anlage 6
Mongolei

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen benötigt die Botschaft folgende Unterlagen und ergänzende Angaben:

- Originalurkunde

Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten auf etwa 60,- Euro pro Urkunde.

Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Die Erledigung dauert nach hiesigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 2 Monate ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift: Deutsche Botschaft Ulan Bator, POB 708, 210613 Ulan Bator, Mongolei
Telefon: 0097611 – 323 325
(bitte Zeitunterschied von 7 Stunden im Sommer bzw. 6 Stunden im Winter gegenüber Deutschland beachten)
Fax: 0097611 – 323 905

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet, wegen des hohen Geschäftsanfalls von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ranghün / Myanmar

Stand: Mai 2005

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation myanmarischer Urkunden
und zu möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Myanmar nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Mai 2005 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in Amtshilfe bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Die Entscheidung, ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, bei der die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll.

Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische Urkunde im Original und in englischer Übersetzung beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits die Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auf die Erkundigungen von Vertrauenspersonen stützen muss.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigefügt. Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 100 und maximal 500 Euro pro Fall an. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren. Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten auf etwa 150 Euro.

noch Anlage 6

Myanmar

Die Erledigung dauert nach hiesigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 8 bis 10 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, G.P.O. Box 12, Yangon/Myanmar,

Telefon: 00951-548951, 548952, 548953

Fax: 00951-548899

E-Mail: post@botschafrangun.net.mm

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft, Außenstelle Lagos, den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet, wegen des hohen Geschäftsanfalls von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kathmandu / Nepal

Stand: Februar 2003

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft Kathmandu hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Nepal bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die **Inlandsbehörde** kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen** an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur **Übernahme** der dabei entstandenen **Auslagen** bereit **erklären**, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- Original Urkunden bzw. Dokumente

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen 2 bis 8 Wochen, im Schnitt etwa 4 Wochen. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Das ortsübliche Anwaltshonorar beträgt für eine Überprüfung der Unterlagen innerhalb des Kathmandu-Tales 6.000,- NPR (beim derzeitigen Wechselkurs von 1,- Euro = 91,0600 NPR sind das ca. 66,- Euro) und außerhalb des Kathmandu-Tales 15.000,- NPR (ca. 165,- Euro). Bei Überprüfungen, die von der Botschaft selbst vorgenommen werden können, entstehen Auslagen in Höhe von 40,- Euro.

Postanschrift Germany Embassy
P.O.Box 226
Kathmandu /Nepal

Tel.: 00977-1-441 27 86/ 441 65 27/ 441 68 32 Fax: 00977-1-441 68 99
E-Mail: gerembnp@mos.com.np

**Merkblatt für die Überprüfung nigerianischer Urkunden
ausserhalb eines Visaverfahrens im Rahmen der Amtshilfe
bei der Deutschen Botschaft in Nigeria**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Nigeria bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher ist die Legalisation durch die Botschaft mit Billigung des Auswärtigen Amtes bereits seit Mai 2000 eingestellt. Es gibt aber nach wie vor die **Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden**, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen an die Botschaft** richten. Dazu muss sie

1. die nigerianische Urkunde im Original nebst Fotokopie beifügen,
2. konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
3. sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der bei der Überprüfung entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt.

Da die gewünschten Überprüfungen vor Ort nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden können, bedient sich die Botschaft örtlicher Vertrauensanwälte. Die abschließende Bewertung und **Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten** der Botschaft.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Überprüfungsverfahren aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Verfahren **üblicherweise einen Zeitraum von mindestens drei Monaten** in Anspruch nimmt. Die Botschaft steht während des Überprüfungsverfahrens in Kontakt mit der ersuchenden Behörde in Deutschland. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft die Urkundeninhaber, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zum nigerianischen Urkundenwesen:

- Nach den Erfahrungen der Deutschen Botschaft in Nigeria und der anderen dort ansässigen Botschaften westlicher Staaten ist ein hoher Prozentsatz der nigerianischen Urkunden ver- bzw. gefälscht oder formal echt, aber inhaltlich falsch. Dies gilt insbesondere für Personenstandsurkunden und im gleichen Maße für nigerianische Reisepässe.
- Bei nigerianischen Urkunden ist nach der Erfahrung der Botschaft auf den ersten Blick nicht erkennbar, ob eine Urkunde echt oder gefälscht bzw. inhaltlich richtig oder falsch ist.
- Dies hängt damit zusammen, dass es in Nigeria ein leichtes ist, gut gefälschte bzw. formal echte, aber inhaltlich falsche Dokumente zu besorgen:
 - Gefälschte Dokumente zum Teil hoher Qualität gibt es auf öffentlich zugänglichen Märkten zu kaufen.
 - Formal echte, aber inhaltlich falsche Dokumente können zum einen dadurch erlangt werden, dass die ausstellenden Behörden Urkunden allein aufgrund der Angaben der späteren Urkundsinhaber ausstellen. Dies ist nach den Erkenntnissen bei den meisten Urkunden, die nicht zeitnah zum zu beurkundenden Ereignis ausgestellt werden, der Fall. Die ausstellenden Behörden verfügen in aller Regel nicht über Datenbanken oder Archive und ein Datenaustausch zwischen Behörden findet nicht statt, so dass die Behörden die Angaben der Antragsteller gar nicht nachprüfen können. Zum anderen dürften gegen die Zahlung eines entsprechenden Entgeltes Urkunden jedweden Inhalts zu erhalten sein. Diese Erläuterungen gelten nach den Erkenntnissen der Deutschen Botschaft auch für nigerianische Reisepässe.

Die Höhe der **Überprüfungskosten (siehe Rückseite)** ist unabhängig von der Anzahl der zu überprüfenden Urkunden und unabhängig vom Prüfungsumfang: d.h. wenn neben der formalen Echtheit auch die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde(n) überprüft werden soll, entstehen dadurch keine höheren Kosten.

Bei Ersuchen auf Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit zusätzlich die folgenden Unterlagen und Angaben benötigt:

- die Geburtsurkunde des Urkundeninhabers bzw. eine beglaubigte Abschrift ("certified true copy") der entsprechenden Eintragung im örtlichen Geburtenregister oder eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) des Familienoberhaupts zu Geburtsdatum und Geburtsort des Urkundeninhabers ("Declaration of Age"), falls dessen Geburt *nicht zeitnah* registriert wurde
- Angaben zu bekannten Alias-Identitäten
- 2 farbige Passbilder (auf der Rückseite mit Vor- und Nachname versehen)
- soweit vorhanden: ältere Dokumente mit jeweils einer guten Fotokopie (Schulzeugnisse, Taufbescheinigung, etc.) zur Bestätigung der Identität und Namensführung

Zur Überprüfung der Dokumente durch unseren Vertrauensanwalt ist die Vorlage weiterer Angaben des nigerianischen Urkundeninhabers auf separatem Blatt und in englischer Sprache erforderlich:

- Vollständige Namen und Anschriften der Eltern *
- Vollständige Namen und Anschriften aller Geschwister *
- Vollständige Namen und Anschriften zwei weiterer Referenzpersonen in Nigeria (z.B. Nachbarn, Schulfreunde, ältere Familienmitglieder, etc.) *
- Genaue Angabe der letzten zwei Wohnanschriften in Nigeria
- Genaue Angaben zu den Namen und Zeiträumen aller in Nigeria besuchten Schulen
- Genaue Anschriften aller Arbeitgeber in Nigeria

Bei Ersuchen auf Überprüfung einer Heiratsurkunde sind zusätzlich vorzulegen:

- Fotos der Hochzeitszeremonie, falls vorhanden
- Vollständige Namen und Anschriften der Trauzeugen *

* Eine Wegskizze/-beschreibung ist erforderlich, wenn die Adresse ausserhalb einer Stadt liegt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sind die zur Weitergabe an unseren Vertrauensanwalt erbetenen Angaben in nicht handschriftlicher Form einzureichen

Im Einzelfall ist es möglich, dass von den Urkundeninhabern noch weitere Unterlagen und Angaben benötigt werden.

Bei der Überprüfung nigerianischer Urkunden fallen durch die Beauftragung des Vertrauensanwalts der Botschaft folgende Kosten an:

rd. EUR 230,- für Überprüfungen, die sich örtlich auf das Bundesland Lagos ("Lagos State") beschränken.

rd. EUR 430,- für Überprüfungen, die sich auf Lagos State und/oder andere nigerianische Bundesländern erstrecken.

Postanschrift: 15, Walter Carrington Crescent
Victoria Island
Lagos
Nigeria

Tel.: (00 234 1) 261 10 11
telefonische Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 10 bis 13 Uhr
Fax: (00 234 1) 261 77 95

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft, Außenstelle Lagos, den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Stand: November 2004

Überprüfung afghanischer und pakistanischer Urkunden durch die Botschaft Islamabad (Legalisations-Ersatzverfahren)

Das Überprüfungsverfahren

1. Grundsatz: Keine Legalisation

Die Voraussetzungen zur Legalisation afghanischer und pakistanischer Urkunden liegen seit Jahren nicht mehr vor. Mit Billigung des Auswärtigen Amtes haben daher die Botschaften Islamabad und Kabul die Legalisation eingestellt.

2. Wer kann um Überprüfung bitten?

Anders als Legalisationen werden Urkundenüberprüfungen nur auf Amtshilfeersuchen hin durchgeführt. Es gibt zwei Hauptkonstellationen:

- a) Urkunden, deren Inhaber (auch) einen Visumsantrag zur Familienzusammenführung gestellt haben, können durch einfache Aufforderung der zuständigen Ausländerbehörde überprüft werden. Es müssen keine Originale/Kopien vorgelegt werden.
- b) Andere Urkunden können auf Ersuchen jeder innerdeutschen Behörde überprüft werden, sofern dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist (Anlegung eines Familienbuchs, Anmeldung einer Eheschließung durch Standesämter).

Privatpersonen können nicht um Überprüfung ihrer Urkunden bitten.

3. Kosten

Es entstehen Kosten für die Beauftragung der Vertrauensanwälte, die - abhängig von der Fallkonstellation - 260 Euro oder 400 Euro betragen (s.u.). Die müssen vom Urkundsinhaber getragen werden:

- Sofern es sich um Überprüfungen nach 2 a) handelt (mit Visumverfahren), werden die Kosten in Islamabad eingefordert und durch die Urkundsinhaber hinterlegt. Eine Kostenübernahme durch die innerdeutsche Behörde ist nicht erforderlich.
- Bei einer Überprüfung ohne Visumverfahren nach 2 b) ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

rung durch die ersuchende Behörde zwingend erforderlich.

noch Anlage 6

Pakistan

4. Einreichung der Urkunden

Falls es sich um Überprüfungen mit Visumantrag nach 2 a) handelt, müssen die bereits im Visumantrag vorgelegten Urkunden nicht erneut vorgelegt werden, weder als Kopie noch als Original. Nur bei Urkundenüberprüfungen ohne Visumantrag müssen die Urkunden - stets durch die ersuchende Behörde (!) – in Form von beglaubigten Kopien eingereicht werden. Es sollten auf keinen Fall Urkunden durch die Urkundsinhaber in Pakistan abgegeben werden. Nach Eingang des Amtshilfeersuchens wird die Botschaft Islamabad genauer mitteilen, welche begleitenden Unterlagen erforderlich sind.

Innerdeutschen Behörden steht der Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen zur Verfügung. (Privatpersonen und Anwälten nicht!) Die Botschaft Islamabad kann wie folgt erreicht werden:

**Deutsche Botschaft Islamabad
über Auswärtiges Amt
11013 Berlin**

5. Dauer

Überprüfungen dauern ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen in Islamabad 2 – 3 Monate.

II. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Botschaften Kabul und Islamabad

Durch den über 20-jährigen Krieg in Afghanistan haben viele Urkundenüberprüfungen Anknüpfungspunkte in Pakistan und Afghanistan. Sehr oft haben Afghanen in Pakistan geheiratet; teilweise sind die afghanischen Flüchtlinge dann zurückgekehrt.

1. Die Botschaft Islamabad ist für die Überprüfung pakistanischer Urkunden zuständig. Wenn Afghanen jedoch in Pakistan geheiratet haben und auf der Grundlage dieser pakistanischen Heiratsurkunde Ehegattennachzug in Kabul beantragt wird, können ausnahmsweise pakistanische Urkunden auch durch die Botschaft Kabul überprüft werden. Hierdurch soll eine isolierte Prüfung der Urkunde vermieden werden.
2. Die Deutsche Botschaft Kabul ist grundsätzlich für die Überprüfung afghanischer Personenstandsurkunden zuständig. Wenn jedoch Afghanen in Pakistan leben und auf der Grundlage afghanischer Urkunden Familiennachzug bei der Botschaft Islamabad beantragt wird, können diese afghanischen Urkunden ausnahmsweise auch durch die Botschaft Islamabad überprüft werden.

III. Fallkonstellationen pakistanisch-afghanischer Fälle

Folgende Tabelle verweist auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Fallkonstellationen.

Ehemann	Pakistanisch muslimisch	Afghanisch muslimisch	Pakistanisch Ahmadi
Ehefrau			
Pakistanisch muslimisch	s. Nr. 1	s. Nr. 2	Nicht möglich
Afghanisch muslimisch	s. Nr. 2	s. Nr. 3 - 6 (je nach Eheschließungsort)	Nicht möglich
Pakistanisch Ahmadi	Nicht möglich	Nicht möglich	s. Nr. 7

1. Ehegatten sind beide pakistanische Moslems, pakistanische Urkunde (Muster 1)

Muslim Family Laws Ordinance (MFLO) anwendbar. Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

2. Ein Ehegatte pakistanischer Moslem, anderer Ehegatte afghanischer Moslem, pakistanische Urkunde (wie Muster 1)

MFLO anwendbar. Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

3. Beide Ehegatten Afghanische Moslems, pakistanische Urkunde (Muster 2)

MFLO nicht anwendbar! Die MFLO ist nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ehegatten pakistanischer Moslem ist. Sollte dennoch eine pakistanische Urkunde ausgestellt worden sein, gilt stets folgendes:

Der pakistanische Registerbeamte hat die Urkunde lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt und nicht in das amtliche Register aufgenommen. Die religiöse Eheschließung bedarf jedoch weder in Pakistan noch in Afghanistan der Mitwirkung staatlicher Stellen, so dass eine wirksame religiöse Eheschließung durchaus anzunehmen ist. Ein staatlicher urkundlicher Nachweis kann mit so einer Urkunde nicht geführt werden. Eine Überprüfung kann daher nie die Wirksamkeit der Urkunde nach pakistanischem Ortsrecht zum Ergebnis haben. Es gibt zwei Lösungsmöglichkeiten:

a) Die Ehegatten werden als Verlobte behandelt und heiraten in Deutschland erneut.

b) Die afghanische Botschaft in Islamabad bestätigt die Wirksamkeit der religiösen Eheschließung für den afghanischen Rechtskreis mit einem Anerkennungsvermerk. Damit

ist das Personalstatut der afghanischen Ehegatten gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGBGB gewährt. Eine Anerkennung in Deutschland ist möglich.

4. Ein Ehegatte Afghane, der andere Ehegatte Deutscher, pakistanische Urkunde (wie Muster 2)

Bei Eheschließung im Ausland genügt es zwar, dass die Ehe alternativ entweder der Ortsform oder der Geschäftsform entspricht.

Diese Urkunde missachtet jedoch die Ortsform (s. Nr. 3). Andererseits sind hier zwei Geschäftsrechte zu beachten. Ist nur ein Geschäftsrecht verletzt, gilt jedoch das ärgere Recht. Das Geschäftsstatut des deutschen Ehegatten ist bereits dadurch verletzt, dass die Eheschließung nicht vor einem Standesbeamten erfolgt ist. Eine Anerkennung in Deutschland über Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist nicht möglich.

5. Beide Ehegatten Afghanen, Eheschließung in Afghanistan (Muster 3)

Unproblematisch, sofern Urkunde formell und inhaltlich richtig.

6. Beide Ehegatten Afghanen, Eheschließung in einer afghanischen Auslandsvertretung in Pakistan (Muster 4)

Geschäftsrecht gewährt. Die afghanischen Auslandsvertretungen in Pakistan sind zur Vornahme von Eheschließungen berechtigt. Urkundenüberprüfung ist möglich. Urkunde kann, sofern formell und inhaltlich richtig, in Deutschland anerkannt werden.

7. Ehegatten pakistanische Ahmadis (Muster 5)

Ahmadis dürfen sich in Pakistan entgegen ihrem Selbstverständnis nicht als Moslems bezeichnen; darauf stehen hohe Strafen. Die Ahmadiyya-Sekte hat daraufhin ein zentrales Personenstandsregister in Rabwah (auch: Chenab Nagar) aufgebaut, beachtet ansonsten mehr oder weniger das muslimische materielle Familienrecht. Die in Rabwah registrierten Eheschließungen sind recht zuverlässig dokumentiert und werden vom pakistanischen Staat de facto ohne Weiteres als Eheschließungen anerkannt. Beispielsweise gelten die drakonischen Straftatbestände für außereheliche Beiwohnung nicht für Ehegatten einer Rabwah-Ehe. Urkundenüberprüfung ist möglich. Urkunde kann, sofern formell und inhaltlich richtig, in Deutschland anerkannt werden.



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Karachi/Pakistan
Consulate General
of the Federal Republic of Germany

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Das Generalkonsulat Karachi hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Pakistan und Afghanistan bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Im Falle pakistanischer Personenstandsurkunden gibt es jedoch die Möglichkeit einer Überprüfung, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat Karachi richten. Dazu muss sie die ausländische/n Urkunde/n im Originalbeifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich gegenüber dem Generalkonsulat Karachi zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an den / die Urkundeninhaber weitergibt.

Das Generalkonsulat Karachi kann die gewünschten Überprüfungen grundsätzlich nicht selbst durchführen, sondern muss sich dabei auf Erkundigungen und Nachforschungen von Vertrauensanwälten stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch den Konsularbeamten gegenüber der inländischen Behörde und nicht etwa gegenüber dem Urkundeninhaber.

Die vorzulegenden Unterlagen für eine vertrauensanwaltliche Überprüfung pakistanischer Personenstandsurkunden unterscheidet sich nach Art der zu überprüfenden Urkunde/n und wird der inländischen Behörde bei Bedarf und auf Anfrage gerne mitgeteilt.

Die Bearbeitungsdauer für eine Überprüfung dauert, sofern alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Urkunden vollständig vorliegen, nach den Erfahrungen des Generalkonsulats Karachi in der Regel zwischen 1 und 2 Monaten. Das Generalkonsulat Karachi wird den Eingang des Amtshilfeersuchens gegenüber der inländischen Behörde bestätigen und - für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter als der vorgenannte Zeitbedarf abzeichnet - einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet das Generalkonsulat Karachi, von zusätzlichen Sachstandsanfragen während der Dauer der Überprüfung abzusehen.

Für die Überprüfung wurde eine **Fallpauschale von 250,- Euro** vereinbart.
Die Anschrift der Generalkonsulat Karachi lautet:

Consulate General of the Federal Republic of Germany

92-A/7, Block 5, Clifton, Karachi

Tel.: 0092-21-5873782/83, Fax: 5874009



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Manila
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Gz.: RK 521.34

Stand: August 2003

Merkblatt zur der Legalisation und Urkundenprüfung in den Philippinen

Die Botschaft musste feststellen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden (z.B. Geburts-/Heirats- und Sterbeurkunden, Gerichtsurteile, eidesstattliche Versicherungen) aus den Philippinen bis auf Weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen** an die Botschaft richten. Dazu muss sie die philippinische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunftsteien stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft.

Amtshilfeersuchen:

Bei der Prüfung von Personenstandsurkunden (Geburts-/Heirats- und Sterbeurkunden) können grundsätzlich nur Auszüge aus den mikroverfilmten Registern des Hauptstandesamts der Philippinen (NSO), die auf fälschungshemmendem farbigen und numeriertem **Sicherheitspapier** (*SECPA – Security Paper*) ausgestellt wurden, Berücksichtigung finden. Die Adresse lautet:

National Statistics Office (NSO)
- Civil Registry Division -
Vibal Building
Corner EDSA and Times Street
West Triangle
1104 Quezon City, Metro Manila/Philippinen

Tel.: +63 2 9267274, -7294, -7204
Fax: +63 2 9267329
URL: <http://www.census.gov.ph>
E-Mail: e.lalicon@mail.census.gov.ph
Helpline Plus: +63 2 7371111
<http://www.e-Census.com.ph>

Sofern das NSO keine Urkunde ausstellen kann, wird von dort eine entsprechende Negativbescheinigung erteilt. In diesem Fall kann wie folgt verfahren werden:

- ❶ Beantragung eines beglaubigten Auszugs (*certified true copy*) beim zuständigen lokalen Standesamt.
- ❷ Diese *certified true copy* muss – zusammen mit der vom NSO ausgestellten Negativbescheinigung – beim NSO Authentication Unit, NSO Lot, East Avenue, Quezon City, Metro Manila, zur Vorbeglaubigung eingereicht werden.
- ❸ Die vom NSO vorbeglaubigte Urkunde **und** die Negativbescheinigung können dann berücksichtigt werden.

Nur Personenstandsurkunden, die vom NSO ausgestellt/beglaubigt/bescheinigt wurden, können berücksichtigt werden. Personenstandsurkunden aus lokalen Standesämtern werden nicht anerkannt. Andere öffentliche Urkunden (Z.B. Gerichtsurteile, eidesstattliche Versicherungen) müssen nicht vom NSO ausgestellt sein.

Neben den zu überprüfenden Urkunden ist die Vorlage einer **Eidesstattlichen Erklärung der Eltern** (auch für Erwachsene, da im philippinischen Recht vorgeschrieben) **zweier (2) Passfotos** sowie eine Erklärung des/der philippinischen Urkundsinhabers/in in **englischer Sprache** zu den **Anschriften ab dem 15. Lebensjahr bzw. bei Kindern Anschriften ab Geburt auf den Philippinen** erforderlich.

Problematisch sind die sogenannten **Spätbeurkundungen**. Es handelt sich hierbei um Beurkundungen, die auf Grund von Aussagen der Beteiligten, zweier Zeugen und nach Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Taufzeugnis, Einschulungsunterlagen usw.) um Jahre verspätet vorgenommen wurden. Bei spätregistrierten Geburten und Todesfällen sind der Botschaft zahlreiche Fälle von Missbrauch bekannt geworden, in denen die Urkunden falsche Identitätsangaben enthielten. Um Missbrauch zu vermeiden, muss bei Spätbeurkundungen neben den oben benannten Voraussetzungen zusätzlich ein **Ganzkörperfoto** (13 x 18 cm) des/r Urkundsinhabers/in, **der Taufschein, Unterlagen über die Einschulung** in die erste Grundschulklasse sowie **die Heiratsurkunde der Eltern** beigefügt werden. Falls **Geschwister** vorhanden, sind deren **Geburtsurkunden** ebenfalls vorzulegen.

Die **Bearbeitungsdauer** für die Überprüfung dauert nach bisherigen Erfahrungen vier bis sechs Monate. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. **Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstands Anfragen abzusehen.**

Bei der Überprüfung fallen **Kosten** in Höhe von Pesos 11.000 zum jeweiligen Wechselkurs in Euro an (ca. EUR 200,00).

Hinweise: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Deutsche Botschaft Manila
6/F, 777 Paseo de Roxas
1226 Makati City, M.M
Philippinen

Besucherzeiten: 8.00 bis 11.00 Uhr

Öffnungszeiten: Montags bis Donnerstags

Freitags 7.30 bis 13.30 Uhr

Tel.: 0063 2 892 4906 - 10

Fax : 0063 2 810 4703

7.30 bis 15.30 Uhr

Zeitunterschied GMT + 8 Stunden



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Conakry
Ambassade
de la République Fédérale d'Allemagne

Kigali, im Juli 2003

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kigali/Ruanda

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation ruandischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- und Amtshilfe

Die Botschaft Kigali hat feststellen müssen, daß die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Ruanda bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Jahre 2000 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe für deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachterlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweiszecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht verlangt werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische **Urkunde im Original** beifügen
- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen
- im Verhältnis zur Botschaft zur **Übernahme** der dabei entstehenden **Auslagen** zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft.

Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um eine spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ein entsprechender Hinweis beigefügt.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen benötigt die Botschaft folgende Unterlagen und ergänzende Angaben:

- Originalurkunde
- genaue Adressangaben, der in der Urkunde bezeichneten Personen
- genaue Adressangaben von Verwandten/nahen Bekannten, der zu überprüfenden Personen
- schriftliche Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde

Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 250 und 500 EUR pro Fall an. Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren. Im Durchschnitt belaufen sie sich auf 350 EUR.

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich 4 bis 6 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, daß sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Die Postanschrift der Botschaft Kigali lautet:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

8. Rue de Bugarama

B.P. 355

Kigali/Rwanda

Tel.: (00250) 575141, 575222

Fax: (00250) 577267, 502087

Telefonische Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Mo.-Do. 13.45 – 15.15 Uhr

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dakar
Ambassade de la République fédérale
d'Allemagne

Stand: Oktober 2003

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Senegal bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen und um Globalüberprüfung ersuchen.

Im Falle senegalesischer Urkunden erfolgt die Überprüfung durch die Einschaltung des senegalesischen Innenministeriums.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z.Zt. nach bisherigen Erfahrungen drei bis sechs Monate. Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Von senegalesischen Behörden ausgestellte Ledigkeitsbescheinigungen können nicht überprüft werden.

Die bei der Überprüfung entstehenden **Kosten** in Höhe von F.CFA 5.000,-- (ca. Euro 8,--) werden von der Botschaft beglichen (Bagatellgrenze gem. § 8 AkostG = Euro 25,--).

Postanschrift der Botschaft: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne
20, Avenue Pasteur, Angle Rue Mermoz
Dakar – Senegal
Tel.: 00221 - 899 48 84
Fax : 00221 - 822 52 99

Schalter-Öffnungszeiten:

Montag - Freita von 9 - 11 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30 bis 14:30 Uhr (nur Abholung von Pässen)

Hinweise: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Conakry
Ambassade
de la République fédérale d'Allemagne

Merkblatt betreffend die Legalisation guineischer und sierraleonischer Urkunden

Stand Juli 2000

Die Botschaft hat die Legalisation von Urkunden aus dem hiesigen Amtsbezirk (Guinea und Sierra Leone) auf Weisung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich eingestellt. Wenn Urkunden aus dem hiesigen Amtsbezirk für ein Verwaltungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden, ist die Botschaft jedoch bereit, auf Antrag dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunden zu überprüfen. Die Botschaft wird in diesem Fall die Stellungnahme zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Urkunden direkt an die ersuchende deutsche Behörde übermitteln.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Überprüfung durch die Botschaft üblicherweise einen Zeitraum von 5 bis 8 Monaten in Anspruch nimmt. Sie erfolgt unabhängig von der Art der Urkunde über das zuständige Außenministerium. Diese Art der Überprüfung von Urkunden ist leider mangels ausreichend vertrauenswürdiger Anwälte oder sonstiger Personen die einzig mögliche relativ zuverlässige Vorgehensweise. Sie ist kostenfrei.



**Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Colombo**

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation
und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg**

Die Botschaft Colombo hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Sri Lanka bis auf weiteres nicht gegeben sind. Die Legalisation wurde daher **eingestellt**.

Es gibt die Möglichkeit einer **Überprüfung** der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- jeweils zu überprüfende Urkunde im singhalesischen bzw. tamilischen Original sowie eine beglaubigte Fotokopie

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung beträgt z. Zt. nach bisherigen Erfahrungen bis zu drei Monate, bei Überprüfungen von Heiratsurkunden auch länger. Die Botschaft wird für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf als oben genannt abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsnachfragen abzusehen. Die Überprüfung kann derzeit kostenlos durchgeführt werden.

Ledigkeitsbescheinigungen können grundsätzlich nicht überprüft werden.

Hinweis:

Inländische Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung. Postanschrift und Tel-Nr. entnehmen Sie bitte der Fußzeile. Die telefonischen Sprechzeiten (deutsche Zeit entspricht Ortszeit minus 4 Std. bzw. 5 Std. während der Winterzeit) lauten vormittags: Mo – Fr von 08.00-13.00 Uhr Ortszeit; nachmittags: Mo und Do 14.00-16.00 Uhr OZ, Di 12.00-15.00 Uhr OZ.

Postanschrift:
40, Alfred House Ave
Colombo 3
Sri Lanka

Telefon:
(0094-1)
580 431 – 34

Telefax:
(0094-1)
580 440



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Duschanbe

Merkblatt zur Überprüfung von Urkunden aus Tadschikistan im Amtshilfeverfahren

Stand: April 2005

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Tadschikistan nicht gegeben sind. Aus diesem Grunde finden seit September 1999 keine Legalisationen tadschikischer Urkunden statt.

Die Botschaft kann jedoch im Wege der **Amtshilfe** bzw. **Rechtshilfe** für deutsche **Behörden** und **Gerichte** bei der Ausstellung und Überprüfung von Urkunden aus Tadschikistan mitwirken und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichtes, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden. Diese werden gebeten, sich an die öffentliche Stelle in Deutschland zu wenden, für die das Dokument benötigt wird. Die Inlandsbehörde, die eine tadschikische Urkunde oder deren Überprüfung für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft.

Benötigt werden für die **Überprüfung** einer Urkunde deren Original und der Hinweis, ob konkrete Sachverhalte oder die Urkunde insgesamt überprüft werden sollen.

Für die **Ausstellung** einer Urkunde werden genaue Angaben zum

- Namen (möglichst auch in kyrillischer Schreibweise, bei Frauen auch zum Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung)
- Ort und Datum sowie Behörde und Registernummer der ursprünglichen Beurkundung benötigt. Es ist hilfreich, wenn Kopien älterer Urkunden oder anderer Personenstandsdokumente beigelegt werden können.

Die Anfrage wird über das tadschikische Außenministerium an die zuständige Behörde weitergeleitet. Kosten entstehen bei diesem Verfahren nicht.

Die Erledigung dauert erfahrungsgemäß bei Vorlage aller benötigter Unterlagen etwa sechs Monate zuzüglich der Kurierlaufzeiten. Die Bearbeitungszeit kann jedoch auch deutlich darüber liegen. In Einzelfällen werden Anfragen gar nicht beantwortet.

Die Botschaft bestätigt den Eingang des Amtshilfeersuchens und erinnert in regelmäßigen Abständen an die Erledigung bei den tadschikischen Behörden. Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht dieser nicht zur Verfügung.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so schnell wie möglich zu bearbeiten und bittet, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Abschließend weist die Botschaft darauf hin, dass alle Angaben in diesem Merkblatt auf Erkenntnissen und Einschätzungen zum obengenannten Zeitpunkt der Abfassung beruhen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Lomé
Ambassade
de la République fédérale d'Allemagne

Stand: Januar 2004

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft Lomé hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus **Togo** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt. Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen sowie spezialisierte Auskunftsteile stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- ☞ Originalurkunden und jeweils 2 Kopien (**ohne** Übersetzungen)
- ☞ 2 Passbilder des Urkundsinhabers (auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen beschriftet)
- ☞ 5 Referenzpersonen mit Wegskizze und Telefonnummer (Wegbeschreibung sind in franz. Sprache einzureichen)
- ☞ eventuell: Kopien der den Urkunden zugrundeliegenden Gerichtsurteile, Fotos der Eheschließung, Originalschulzeugnisse
- ☞ Ablichtung des Reisepasses und Mitteilung, wann Togo verlassen wurde

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung dauert z. Z. nach bisherigen Erfahrungen 10 – 15 Wochen, im Schnitt etwa 12 Wochen. (Gerechnet ab Vorliegen aller notwendigen Unterlagen, Kostenübernahmeerklärungen etc.) Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsangelegenheiten abzusehen.

Bei der Überprüfung fallen Kosten zwischen 200,- und 300,- Euro an, gelegentlich aber auch höhere. Im Durchschnitt belaufen sie sich auf 250,- Euro pro zu überprüfender Person.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein **Tätigkeitshonorar** – und nicht um ein Erfolgshonorar – für den Vertrauensanwalt handelt.

Postanschrift: Botschaft Lomé, B. P. 1175, Lomé / TOGO
Tel.: (00228) 221-23-70 oder 221-23-38
(telefonische Sprechzeiten von 8 bis 12 Uhr Ortszeit = TU)
Fax: (00228) 222-18-88
e-mail: amballtogo@cafe.tg

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen

steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Embassy
of the Federal Republic of Germany
KAMPALA

Stand: Januar 2005

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und zur Möglichkeit der Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft Kampala hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Uganda bis auf weiteres nicht erfüllt sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Behörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- die ugandische Urkunde im Original mit einer gut lesbaren Kopie derselben
- eine Kopie des ugandischen Reisepasses des Urkundeninhabers (persönliche Daten plus letzte Passseite, auf der die handschriftliche Registernummer der ausstellenden Behörde angebracht ist – z.B. *INT 1234/85*)
- ein Passfoto des Urkundeninhabers
- die genaue Bezeichnung des letzten ugandischen Wohnortes sowie
- eine Kontaktadresse / Telefonnummer eines in Uganda lebenden Verwandten, der ggf. Angaben bestätigen kann.

Es müssen konkrete Fragen gestellt oder es muss um Globalüberprüfung ersucht werden. Ferner muss sich die Behörde im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an die Urkundeninhaber weitergibt.

Die Botschaft kann die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch den Konsularbeamten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfrage zur Überprüfung ausschließlich von einer deutschen Behörde – nicht von Privatpersonen oder Rechtsanwälten – eingereicht werden kann. Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung beträgt ca. 4 Wochen. Für den Fall, dass sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet, wird ein entsprechender Zwischenbescheid erteilt. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das mangelhafte Urkundswesen in Uganda auch durch noch so gute Recherchen nicht vollständig ersetzt werden kann und nicht alle Sachverhalte komplett aufklärbar sind. Eine Gewähr dafür, dass die in den richtig befundenen Urkunden gemachten Angaben tatsächlich der Wahrheit entsprechen, kann nicht gegeben werden. Die endgültige Entscheidung, ob die vorgelegten Urkunden verwertbar sind, liegt bei der innerdeutschen Behörde.

Bei der Überprüfung fallen z.Zt. Kosten von ca 100 Euro / Urkunde (Uganda Wshilling – Gegenwert) an. Die später ggf. notwendige Beschaffung einer neuen (richtigen) Urkunde kann bis zu 200 EUR kosten.

Postanschrift: **German Embassy Kampala** bei weiteren Fragen: Tel. 00256 41 501 111
P.O. Box 7016 Fax 00256 41 501 115
Kampala, UGANDA E-Mail germemb@africaonline.co.ug

Inländische Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen

Amts mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Taschkent
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Gz.: RK 521 FL

Stand: April 2004

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation usbekischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Republik Usbekistan bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Juni 2002 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. **Rechtshilfe** für deutsche Behörden und Gerichte gutachterlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweiszeugen verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht verlangt werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische Urkunde im **Original** beifügen
- eine vollständige Kopie aller Seiten des Reisepasses, auf denen sich Eintragungen befinden
- eine Liste der Wohnorte (genaue Anschrift) des Urkundeninhabers seit Geburt
- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen.

Es ist im Einzelfall möglich, dass die Botschaft zur Bearbeitung eines Überprüfungsersuchens weitere Unterlagen oder ergänzende Angaben benötigt.

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von der Botschaft bekannten Vertrauenspersonen stützen muss.

Nach Abschluss der Überprüfung der Urkunde wird diese mit einer abschließenden Bewertung und Stellungnahme der Botschaft unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um eine spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ein entsprechender Hinweis beigefügt.

Es fallen regelmäßig Kosten zwischen 50 und maximal 200 EUR pro Urkunde an. Wenn aufgrund der Umstände im Einzelfall absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen etwa 6 bis 8 Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa 2 Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und ggfs. über eine längere Bearbeitungsdauer im Einzelfall informieren.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird. Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

Für weitere Rückfragen steht die Botschaft wie nachfolgend angegeben gern zur Verfügung:

Tel.: 00998 – 71 – 120 84 74

(bitte beachten Sie den Zeitunterschied von 3 bzw. 4 Stunden)

Fax: 00998 – 71 – 120 84 80

e-mail: rk-10@tasc.auswaertiges-amt.de



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Hanoi

Stand: April 2005

Amtsbezirk:
Nordvietnam bis Hue

Merkblatt zur Überprüfung vietnamesischer Personenstandsurkunden im Wege der Amtshilfeweg

Die Botschaft Hanoi hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Vietnam bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vietnamesischer Urkunden zu überprüfen, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Aus diesem Ersuchen ergibt sich unmittelbar nach § 8 AKostG, der eine mit § 8 VwVfG identische Regelung enthält, die Kostenpflicht der ersuchenden Behörde gegenüber der Botschaft. Zur allgemeinen Arbeitserleichterung wird deshalb auf eine Kostenübernahmeerklärung durch die ersuchende Behörde verzichtet. Die ersuchende Behörde sollte sich jedoch dem Urkundeninhaber gegenüber absichern.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- die **Originalurkunden (Ban Chinh)**, bzw. gut lesbare beglaubigte Fotokopien dieser Urkunden. Eine Vorbeglaubigung durch vietnamesische Behörden ist nicht erforderlich. Es wird gebeten, möglichst **keine Abschriften (Ban Sao)** der zu überprüfenden Unterlagen vorzulegen, da deren Überprüfung schwieriger und langwieriger ist. Sofern der Urkundeninhaber nicht mehr im Besitz der Originalurkunde ist, wird um eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Urkundeninhaber gebeten. Sofern der Urkundeninhaber eine **wiederregistrierte Urkunde (Dang Ky Lai)** vorlegt, wird um eine schriftliche Bestätigung des ausstellenden Volkskomitees gebeten, dass sowohl die Originalurkunde als auch das entsprechende Register beim örtlichen Volkskomitee nicht mehr vorhanden sind. Nur in diesem Fall ist die Wiederregistrierung einer Urkunde nach vietnamesischen Recht möglich.
- In allen Fällen soll zusätzlich zu den zu überprüfenden Urkunden das (ursprüngliche, komplett ausgefüllte) vietnamesische **Familienbuch (So Ho Khau Gia Dinh)**, bzw. eine gut lesbare beglaubigte Fotokopie des Familienbuches zum Abgleich der Daten in den anderen Unterlagen vorgelegt werden. Das Familienbuch ist der wichtigste Nachweis im vietnamesischen Personenstandswesen, es ist eine Art Meldebuch, in das alle Mitglieder eines Haushaltes eingetragen werden müssen und das kontinuierlich weitergeführt wird. Jede Familie ist im Besitz eines Familienbuches.
- **Hintergrundinformationen** zum vietnamesischen Urkundeninhaber (z. B. letzter Wohnort in Vietnam, Kopie des vietnamesischen Passes oder Personalausweises) und eine **Schilderung der Art der Zweifel** an der Echtheit/inhaltlichen Richtigkeit der Urkunden;
- **schriftliches Einverständnis des vietnamesischen Urkundeninhabers (Anwaltsvollmacht-Power of Attorney)**, beglaubigt durch die ersuchende Behörde, die betreffenden Urkunden durch einen von der Botschaft beauftragten Vertrauensanwalt überprüfen lassen zu dürfen.

Die Botschaft kann und darf diese Überprüfung nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern leitet die Urkunden an einem **Vertrauensanwalt** weiter. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme zu den überprüften Unterlagen erfolgt durch einen Konsularbeamten der Botschaft.

Vietnam

Zur **Bearbeitungsdauer** für die Überprüfung können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Erfahrungsgemäß nimmt sie **mehrere Monate** in Anspruch, da Recherchen vor Ort bei den ausstellenden Behörden erforderlich sind. Die Botschaft kann leider keinen Einfluss auf die Arbeit, bzw. Kooperationsbereitschaft der vietnamesischen Behörden nehmen. Außerdem sind häufig Recherchen in ländlichen Gegenden weit außerhalb der Großstädte erforderlich.

Die Urkunden werden von der Botschaft erst dann an den Vertrauensanwalt weitergeleitet, wenn alle Unterlagen formal richtig sind und vollständig vorliegen. Im Rahmen der Vorprüfung der Unterlagen durch die Botschaft stellt sich zumeist heraus, dass dies nicht der Fall ist. Die ersuchende deutsche Behörde wird darum gebeten, dass der Urkundeninhaber formal richtige Unterlagen vorlegt. Bis dies geschieht, vergehen häufig einige Wochen bis Monate. Diese Zeit kann nicht dem Vertrauensanwalt, bzw. der Botschaft für die Dauer der Urkundenüberprüfung angelastet werden.

Nachdem die Unterlagen an den Vertrauensanwalt weitergeleitet wurden, erhält die ersuchende Behörde einen Zwischenbescheid. **Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von zusätzlichen Zwischenanfragen** möglichst abzusehen. Die Botschaft Hanoi ist aus rechtlichen, verfahrenstechnischen und personalwirtschaftlichen Gründen gehalten, Auskünfte ausschließlich den ersuchenden Behörden zu erteilen.

Bei der Überprüfung fallen pro Amtshilfeersuchen folgende **Kosten** an:

- 270 Euro** für die Überprüfung **einer** Urkunde
- 400 Euro** für die Überprüfung von **zwei** Urkunden (zum gleichen Amtshilfeersuchen)
- je 100 Euro** für jede weitere Urkunde (zum gleichen Amtshilfeersuchen)
- sowie **3 Euro** Portoauslagen.

Die Kosten entstehen u.a. durch die sehr zeitaufwendige Auswertung der örtlichen Rechercheergebnisse und die Übersetzung der Prüfberichte durch den Vertrauensanwalt in die deutsche Sprache.



**Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland**
Ho-Chi-Minh-Stadt
126 Nguyen Dinh Chieu, Dist. 3

Tel.: ++84-8-8291967
Fax: ++84-8-8231919
E-mail: info@hoch.diplo.de

Amtsbezirk: südliches Vietnam bis südlich von Hue

Merkblatt zur Überprüfung von Personenstandsurkunden im Amtshilfeverfahren

Stand: September 2004

Vietnam gehört zu den Ländern mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen für öffentliche Urkunden. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vietnamesischer Urkunden zu überprüfen, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat richten. Aus diesem Ersuchen ergibt sich unmittelbar nach § 8 A-KostG, der eine mit § 8 VwVfg identische Regelung enthält, die Kostenpflicht der ersuchenden Behörde gegenüber dem Generalkonsulat. Zur allgemeinen Arbeitserleichterung wird deshalb auf eine Kostenübernahmeerklärung durch die ersuchende Behörde verzichtet. Die ersuchende Behörde sollte sich jedoch gegenüber dem Antragsteller absichern.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen werden benötigt:

- die Originale der zu überprüfenden Urkunden
(eine Vorbeglaubigung durch vietnamesische Behörden ist nicht erforderlich);
- Hintergrundinformationen zum vietnamesischen Urkundeninhaber
(z. B. letzter Wohnort in Vietnam)
- bzw. eine Schilderung der Zweifel an der Echtheit / inhaltlichen Richtigkeit;
- schriftliches Einverständnis des vietnamesischen Urkundeninhabers, die betreffenden Urkunden durch einen vom Generalkonsulat beauftragten Vertrauensanwalt überprüfen lassen zu dürfen. (Ein entsprechendes Formular ist beigefügt zur Beglaubigung durch die ersuchende Behörde)

Zur Bearbeitungsdauer können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Ab Eingang beim Generalkonsulat bis zur Übersendung des Prüfberichts ist jedoch mit ca. 5 Monaten zu rechnen. Nach Eingang der Unterlagen erteilt das Generalkonsulat einen Zwischenbescheid an die ersuchende Behörde.

Auskünfte zum Stand des Prüfverfahrens können ausschließlich an die um Amtshilfe ersuchende Behörde erteilt werden. Wegen des hohen Geschäftsanfalls bittet das Generalkonsulat jedoch von zusätzlichen Sachstandsfragen möglichst abzusehen.

Bei der Überprüfung einer Urkunde fallen Kosten in Höhe von 273,- Euro an. Für die Überprüfung von zwei Urkunden derselben Person werden 403,- Euro und 100,- Euro für jede weitere Urkunde in Rechnung gestellt. In schwierigen Einzelfällen können jedoch auch, je nach Aufwand, höhere Kosten entstehen. Die angefallenen Kosten werden bei der anfragenden Behörde nach Abschluß der Überprüfung per Kostenrechnung eingefordert.

Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt
Ergänzende Hinweise zum Merkblatt zur Überprüfung von
Personenstandsurkunden im Amtshilfeverfahren
nur für die interne Information der Behörden

Vorlage der zu überprüfenden Urkunden grundsätzlich nur im Original. Zu Fotokopien oder Abschriften ("Ban Sao" / "Trich Luc") können keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Gleiches gilt für sog. Spätregistrierungen der Geburt ("Dang Ky Lai" / "Dang Ky Tre").

Aus gegebenem Anlass wird gebeten, von einer Vorbeglaubigung durch vietnamesische Behörden Abstand zu nehmen.

Sofern Urkundeninhaber sich noch in Vietnam aufhalten oder benötigte Dokumente hier über Verwandte vorgelegt werden können, erfolgt Einholung direkt durch das Generalkonsulat.

Geburtsurkunde:

Falls das Original nachweislich nicht mehr existiert, kann ausnahmsweise eine Abschrift überprüft werden. Hierfür ist die älteste vorhandene Abschrift vorzulegen. Für eine zweifelsfreie Überprüfung kann in diesem Fall ggfs. eine zusätzliche Überprüfung des vietnam. Familienbuchs ("So Ho Khau Gia Dinh") nötig sein. Hierzu ist das (nicht nachdatierte) Original vorzulegen.

Ledigkeitsbescheinigung:

Auf Übersendung einer noch ausreichend gültigen (i.d.R. sechs Monate nach Ausstellungsdatum) Bescheinigung mit Registriernummer ist zu achten.

Heiratsurkunde:

Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Eheschließung in Vietnam kein Eheschließungszeugnis mehr. Heiratsurkunden neueren Datums können nach Einschätzung des Generalkonsulats meist auch ohne anwaltliche Prüfung als echt / inhaltlich richtig anerkannt werden. Erfahrungsgemäß bestätigt die vertrauensanwaltliche Prüfung von Heiratsurkunden jüngerer Datums unstreitig die Echtheit / inhaltliche Richtigkeit. Eine abschließende Bestätigung ist allerdings nur nach anwaltlicher Prüfung möglich. Gleiches gilt, wenn zwischen dem Tag der Ausfertigung der Urkunde und dem Tag der Registrierung eine größere Zeitspanne liegt.

Eine Überprüfung durch den Vertrauensanwalt kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen in o.g. Form eingeleitet werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wird daher unbedingt um Beachtung gebeten.

Negative Überprüfungsergebnisse können durch erneute Überprüfung, ggf. anderer Urkunden, nicht revidiert werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine inhaltliche Überprüfung aufgrund nicht mehr vorhandener Register/Verwehrung des Einblicks durch vietnam. Behörden nicht möglich war.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sämtlicher Schriftverkehr des Generalkonsulats in diesem Zusammenhang, einschl. dieser ergänzenden Hinweise, ausschließlich innerbehördlich zu verwenden ist. Eine Weitergabe, auch auszugsweise, an Dritte kommt nicht in Betracht.